

VIELFALT DER RECHTSPSYCHOLOGIE

**Wissenschaftsorientierung in Sexualstrafverfahren in Gefahr:
Fortschritte und Opferinteressen stehen auf dem Spiel¹**Susanna Niehaus² & Andreas Krause³**Zusammenfassung:**

In der Vergangenheit haben die Psychowissenschaften mit empirischen Forschungserkenntnissen dazu beigetragen, fehlerhafte Beurteilungen und Entscheidungen in Strafverfahren zu vermeiden. Seit einiger Zeit gibt es jedoch Entwicklungen, welche die Errungenschaft der Jahrtausendwende, dass eine deutliche Wissenschaftsorientierung Einzug in das Sexualstrafverfahren hielt, wieder rückgängig zu machen drohen. Fünf rückwärtsgewandte Entwicklungen werden aufgezeigt. Anhand dreier Beispiele wird illustriert, wie die Entwicklungen zusammenwirken können und insbesondere eine vermeintliche Erklärung für fehlende Erinnerungen an erlebten Missbrauch bieten. So entsteht ein Nährboden für die Ausbildung von Scheinerinnerungen, die sowohl in der Psychotherapie als auch im Strafverfahren Leiden verursachen und das Risiko für fehlerhafte Entscheidungen in Sexualstrafverfahren im deutschsprachigen Raum deutlich erhöhen.

Schlagworte: Glaubhaftigkeitsbeurteilung, Opferschutz, Sichtbarkeit des Opfers, Scheinerinnerungen, Sexualstrafrecht

Abstract:

In the past, empirical research findings from psychosciences contributed to avoiding erroneous judgments and decisions in criminal proceedings. However, for some time now, developments have arisen that threaten to reverse the achievement at the turn of the millennium that introduced a clear scientific orientation into sex offense proceedings. This article highlights five retrograde developments and uses three examples to illustrate how these developments can interact and, in particular, offer a purported explanation for a lack of memory of experienced abuse. This creates a breeding ground for the formation of false memories that cause suffering in both psychotherapy and criminal proceedings, and it significantly increases the risk of erroneous decisions in criminal proceedings on sex offenses in German-speaking countries.

Keywords: Statement Validity Assessment (SVA), victim protection, visibility of victims, false memory, criminal law for sex offenses

I. Einleitung

Der Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden in Sexualstrafverfahren reduziert das Risiko für Fehlentscheidungen und trägt somit nicht nur zur Verhinderung falscher Verurteilungen bei, sondern leistet auch einen wertvollen Beitrag zum Opferschutz. In diesem Artikel wird zunächst daran erinnert, wie es dazu kam, dass der Nutzen einer wissenschaftlich fundierten Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Zusammenhang mit Justizkatastrophen der 1990er Jahre erkannt

¹ Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um einen Abdruck des ins Deutsche übersetzten Originalbeitrags »Threats to Scientifically Based Standards in Sex Offense Proceedings: Progress and the Interests of Alleged Victims in Jeopardy« aus der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2023.

<https://doi.org/10.1515/mks-2023-0018>. Der dieser Übersetzung zugrundeliegende Originalbeitrag wurde zum Jahreswechsel 2022/23 fertiggestellt, später erschienene Beiträge zum Thema (DER SPIEGEL) sowie darauffolgende Stellungnahmen von Berufsverbänden sind noch nicht enthalten.

² Institut für Sozialarbeit und Recht, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Luzern, Schweiz.

³ Hochschule für Angewandte Psychologie, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten, Schweiz.

wurde. Im zweiten Schritt werden fünf Entwicklungen der letzten Jahre aufgezeigt, die diese Errungenschaften und Fortschritte in Frage stellen und rückgängig zu machen drohen. Diese Entwicklungen werden paradoxerweise in erster Linie von Akteur:innen vorangetrieben, die sich für den Opferschutz und eine kindgerechte Justiz engagieren, jedoch nicht zu reflektieren scheinen, dass ihre Angriffe auf wissenschaftlich fundierte Methoden schwerwiegende Folgen für mutmaßliche Opfer haben können. Im dritten Schritt wird anhand dreier Beispiele illustriert, wie diese Entwicklungen zusammenwirken. Aus den fünf Entwicklungen lässt sich ableiten, dass eine wissenschaftlich fundierte Beurteilung des Erlebnisbezugs von Aussagen in Sexualstraftverfahren in den kommenden Jahren durch politisch einflussreiche Akteur:innen verhindert werden könnte. Falls dies eintreten sollte, wäre mit einer Zunahme von Fehlurteilen zu rechnen, durch die auch Opferinteressen unterminiert würden.

II. Fortschritt durch wissenschaftlich begründete Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung in Sexualstraftverfahren

Sexualisierte Gewalt wurde im Rahmen der Frauenbewegung der 1970er Jahre zum öffentlichen Thema, erste Beratungsstellen und Frauenhäuser nahmen ihren Betrieb auf. Die Pionier:innen dieser Bewegung haben Großes geleistet. In den 1980er Jahren folgte eine intensive öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema des Kindesmissbrauchs, das Ausmaß des Phänomens wurde anerkannt, und die möglichen Folgen für Opfer, aber auch deren Rechte und deren Schutz bzw. strafprozessuale Möglichkeiten der Belastungsvermeidung im Verfahren sowie Fragen der Opferentschädigung gerieten stärker in den Fokus (Barton & Kölbel, 2012; Schwander, 2019). Das Opfer sexualisierter Gewalt wurde in der Gesellschaft besser sichtbar und das ist gut so. Nach einer Metaanalyse zur weltweiten Prävalenz sexuellen Missbrauchs sind schätzungsweise 15 % der Mädchen und 8 % der Jungen betroffen (Barth et al., 2013). Auch die negativen gesundheitlichen Auswirkungen für die Opfer sind sehr gut belegt (Maniglio, 2009). Der Handlungsbedarf ist nach wie vor groß.

Dass eine starke Fokussierung auf das Missbrauchsthema ohne die gleichzeitig notwendige Sorgfalt der Verdachtsabklärung auch Schattenseiten hat, musste die Gesellschaft international in den 1980er und 1990er Jahren erleben (Fisher et al., 2014). Im Jahr 1982 nahm in den USA der erste einer ganzen Reihe von Missbrauchsverdachtsfällen in Kindertagesstätten Fahrt auf, binnen eines Jahrzehnts verbreiteten sich identische Massenbeschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs – in den USA damals schon mit satanistischen Elementen – wie ein Flächenbrand über das ganze Land. Frances (2013) beschreibt dies als Phase kollektiver Unvernunft, haarsträubender Justizirrtümer und eines bestürzenden Versagens der Zivilgesellschaft, im Zuge derer Menschen durch wohlmeinende, jedoch fehlgeleitete Fachpersonen zu falschen Aussagen über vermeintliche Erlebnisse gedrängt worden seien. Im deutschsprachigen Raum hat insbesondere der Skandal um die sogenannten Wormser Prozesse von 1994 bis 1997, die gleichermaßen das Resultat falscher Methoden bei der Prüfung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch waren, dazu geführt, dass der deutsche Bundesgerichtshof wie auch das Schweizer Bundesgericht sich grundlegend mit den psychologischen Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei mutmaßlichen Sexualdelikten befasst haben. Der Begutachtung mittels Polygraphie wurde eine Absage erteilt, der aussagepsychologischen Begutachtung Beweiskraft zuerkannt (Steller, 2015, S. 50; siehe auch Berlinger, 2014) und diese später auch nochmals bestätigt (Steller, 2020). Diese Rechtsprechung zu Standards der aussagepsychologischen Begutachtung wurde auch von heutigen Kritiker:innen der Methode als deutlicher Fortschritt anerkannt (z. B. Bublitz, 2021; Fegert et al., 2018; Haas, 2022).

Da einerseits bekannt ist, dass nach wie vor sehr häufig ein falscher Verdacht von Fachpersonen sowohl an Kinder und Jugendliche als auch an vulnerable erwachsene Klient:innen (Brewin & Andrews, 2017; Howe et al., 2018; Korkman, et al., 2019⁴; Patihis & Pendergrast, 2019; Schemmel & Volbert, 2021)

⁴ Ausgehend von den Berichten einer repräsentativen Stichprobe finnischer Jugendlicher über deren eigene Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch sowie mit unbegründetem Missbrauchsverdacht, mit dem die Jugendlichen vom Umfeld konfrontiert worden seien, resümierten die Autor:innen, dass die Polizei im untersuchten Zeitraum in 41 % der gemeldeten Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger mit einem unbeabsichtigten falschen Alarm konfrontiert war.

herangetragen⁵ wird, und andererseits überwunden geglaubte Konzepte aus den 1980er und 1990er Jahren seit einiger Zeit eine Renaissance erfahren (Gallwitz & Gubi-Kelm, 2022; Greuel, 2022; Steller, 2018, 2020), gilt es in Sexualstraftaten zu fundierten Beurteilungen zu gelangen, um Fehlurteile und eine Wiederholung der Geschichte zu vermeiden. In diesem Sinne sind im Zusammenhang mit in Frage stehenden Sexualstraftaten insbesondere die folgenden fünf Faktoren zu beachten:

- (1) Eine fundierte Aus- und Weiterbildung von Jurist:innen stellt sicher, dass das für die Bearbeitung von Sexualstrafsachen notwendige Wissen bei Ermittlungsbehörden, Richter:innen und der Anwaltschaft vorhanden ist, damit z. B. opfergerecht befragt oder angemessen entschieden werden kann, ob eine Begutachtung notwendig ist, welche Fragestellung relevant und welche Fachrichtung zu deren Beantwortung erforderlich ist.
- (2) Alle Verfahrensbeteiligten (insbesondere auch Sachverständige) sind sich des rechtsstaatlichen Prinzips der Unschuldsvermutung und der Notwendigkeit der Ergebnisoffenheit bewusst und verstehen, dass es erst Ziel des Strafverfahrens ist, herauszuschälen, *ob* eine Straftat stattgefunden hat.
- (3) Bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ohne weitere Beweismittel erfolgt – sei es mit oder ohne Hinzuziehung Sachverständiger – die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage mit wissenschaftlich fundierten Methoden. Nach aktuellem Stand der Forschung und Rechtsprechung ist dies die aussagepsychologische Methode (SVA; Köhnken & Steller, 1988; Steller & Köhnken, 1989) mit den Weiterentwicklungen (z. B., Maier et al., 2018; Niehaus, 2008a; Volbert & Steller, 2014) dieses methodischen Ansatzes (Hohoff, 2020; Steller, 2020). Das Statement Validity Assessment (SVA) ist eine hypothesengeleitete Einzelfalldiagnostik, bei der differenziert wird zwischen erlebnisbasierten Aussagen, erfundenen Aussagen und Aussagen, die auf einer falschen Erinnerung beruhen. Während die Möglichkeit einer absichtlich vorgebrachten Falschbeschuldigung mittels Analyse der Aussagequalität geprüft wird (es wird dabei berücksichtigt, dass die inhaltliche Qualität von Aussagen durch personenbezogene und kontextuelle Variablen beeinflusst wird), wird mittels chronologischer Rekonstruktion der Entstehung und Entwicklung der Aussage geprüft, ob es sich um eine falsche Erinnerung handeln könnte (Volbert & Steller, 2014).
- (4) Es werden ausschließlich Personen als Sachverständige gehört, die nicht in einer anderen Rolle (etwa als Therapeut:in) in den Fall verwickelt sind. Diese müssen über die notwendige forensische Fachkompetenz für die Durchführung forensischer Befragungen und die aussagepsychologische Beurteilung verfügen und durch regelmäßig nachzuweisende Weiterbildungen mit dem aktuellen Stand der Forschung vertraut sein, beispielsweise Bedingungen der Entstehung von Scheinerinnerungen kennen (Greuel, 2022; Oeberst et al., 2021; Volbert, 2014, 2018) und wissen, dass etwa Interpretationen von Zeichnungen, Spielverhalten, Symptomen etc. keinen diagnostischen Wert für eine Verdachtsabklärung haben (Köhnken, 2019). Psychopathologische Kenntnisse sind ebenfalls erforderlich, diese sind standardmäßig Teil eines Psychologiestudiums und einer postgradualen Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie, eine psychotherapeutische Qualifikation ist dagegen nicht notwendig (Okulicz-Kozaryn et al., 2019).
- (5) Eine strikte Trennung von (parteilicher) Beratung, Betreuung oder Therapie versus (neutraler) Befragung und Diagnostik im Rahmen der Verdachtsabklärung ist unerlässlich (Niehaus, 2018).

Diese fünf Faktoren sollten nach aktuellem Stand der Wissenschaft und der Rechtsprechung für die Akteur:innen in Sexualstraftaten selbstverständlich sein, und es ist zu hoffen, dass sie auch künftig berücksichtigt werden.

⁵ Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle betont, dass dies nicht bedeutet, dass Fachpersonen ihrer Klientel absichtsvoll Erinnerungen implantieren. Vielmehr handelt es sich bei suggestiven Prozessen um subtile Vorgänge, die als komplexe Interaktion zwischen der Erwartung von Fachpersonen und einer kognitiv-affektiven Dynamik auf Seiten ihrer Klientel verstanden werden sollten. Darauf wird in Abschnitt III.3 näher eingegangen.

III. Fünf Entwicklungen, die diese Fortschritte gefährden

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass fünf Entwicklungen zu beobachten sind, welche die in Abschnitt II. aufgezeigten Faktoren für eine fundierte Urteilsfindung in Sexualstrafverfahren gefährden und insbesondere das Risiko für Justizskandale erhöhen, wie sie in den 1990er Jahren in Deutschland zu beobachten waren.

1. *Fehlende Ausbildung in Deutschland: Juristische Ahnungslosigkeit als systematische Fehlerquelle*

Bei der Jurist:innenausbildung in Deutschland ist eine *erste Entwicklung* auszumachen, die auch in anderen Ausbildungen beobachtbar ist: Studierende sollen geschont werden, da sie möglicherweise selbst Opfer geworden sein könnten. Der deutsche Rechtsanwalt Alexander Stevens formulierte das Problem im Rahmen eines Interviews für das Magazin Legal Tribune Online folgendermaßen: »Juristen haben von Sex keine Ahnung« (Körner, 2016). Wer in Deutschland Jura studiert, erfährt vielfach nichts über das Sexualstrafrecht (Odebralski, 2020). Dieses Rechtsgebiet wird im Studium seit Jahren explizit ausgespart, damit Studierende, bei denen durch entsprechende Inhalte Missbrauchserinnerungen getriggert werden könnten, keinen Nachteil haben (für erste Überlegungen zur Lösung dieses Problems: Bublitz et al., 2022; Bublitz et al., 2020). Nicht allein während des Studiums, auch im Referendariat wird das Thema sorgfältig ausgespart. Eine Nebenwirkung dieser fachlich nicht vertretbaren Schonung Studierender bezüglich relevanter strafrechtlicher Inhalte ist auch die Ahnungslosigkeit im Hinblick auf das für die Beweiswürdigung relevante Themenfeld der Aussagepsychologie, denn aussagepsychologische Überlegungen sind in der Praxis bekanntermaßen nur in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ohne weitere Beweismittel und somit beinahe ausschließlich bei in Frage stehenden Sexualstrafsachen gefragt (Steller, 2008). Während sich Wissenslücken bezüglich des materiell-rechtlichen Teils gemäß Odebralski (2020) im Selbststudium unter Zuhilfenahme der im Sexualstrafrecht umfangreichen Kommentarliteratur noch einigermaßen schließen ließen, gebe es im praktischen Bereich Tücken, die sich durch die Lektüre von Kommentaren und juristischen Lehrbüchern nur selten erschließen ließen. Beispielhaft für solche Tücken benennt Odebralski (2020, S. 1) die Beurteilung der Glaubhaftigkeit bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, welche bei Sexualstrafsachen eine überragende Rolle spiele, in der Jurist:innenausbildung aber eklatant vernachlässigt werde.

In Folge dieser systematischen Förderung bereichsspezifischer Inkompetenz treffen deutsche Jurist:innen in der Praxis unvorbereitet auf zu beurteilende Fälle in Frage stehender sexualisierter Gewalt – und das mit erheblichen Folgen für alle Beteiligten. Denn wer über ungenügende Sachkenntnisse verfügt, kann beispielsweise weder erkennen, in welchen Fällen die Beauftragung von Sachverständigen welcher Fachrichtung sinnvoll oder notwendig sein oder welche Fragestellung im Verfahren weiterführen könnte, noch wissen, wie etwa bei einer Vernehmung unnötige Belastungen vermieden werden oder wie aussagepsychologische Kenntnisse für die Aussagewürdigung nutzbar gemacht werden können.

Schon heute ist in der Praxis festzustellen, dass die aussagepsychologische Methode von Jurist:innen teilweise missverstanden und bei der Vernehmung und Beweiswürdigung nicht immer angemessen umgesetzt wird (Deckers, 2019). So kommt es beispielsweise vor, dass sich Analysen der Aussagequalität nicht auf den diagnostisch relevanten, d. h. strittigen Teil der Aussage beschränken, sondern auf die gesamte Aussage erstrecken. Auch findet sich tendenziell ein checklistenartiges Auflisten von Merkmalen ohne sinnvolle Gewichtung und ohne Qualitäts-Kompetenz-Abgleich und es wird unzulässigerweise mit hoher Aussagequalität argumentiert, obschon höchstproblematische Entstehungsbedingungen der Aussage vorliegen, unter Berücksichtigung derer die Qualität keine Aussagekraft mehr hat (Deckers, 2019). Auch Sachverständigen unterlaufen diese Fehler bisweilen (Jansen, 2021). Diese Sachverständigen bedienen sich teilweise einer aussagepsychologischen Rhetorik, ohne die Methode korrekt anzuwenden – das macht es für aussagepsychologische Lai:innen ohne sehr gute Fachkenntnisse extrem schwierig, das inkorrekte Vorgehen zu bemerken (Deckers, 2019; Köhnken, 2019; vgl. auch Fischer, 2008).

Bei der neu heranwachsenden Generation von Jurist:innen mit gänzlich fehlender Ausbildung für das hier relevante Rechtsgebiet ist damit zu rechnen, dass das Risiko einer nicht fachgerechten Bearbeitung inkriminierter Sexualstrafsachen gegenüber früheren Generationen erheblich erhöht ist. Im Zuge der dann einsetzenden intuitiven Glaubwürdigkeitsattribution ist damit zu rechnen, dass valide Kriterien durch Plausibilitätserwägungen ersetzt werden und sich Bewertungen an unbrauchbaren Stereotypen orientieren, etwa am Leumund der aussagenden Person und der Emotionalität des Vortrags (Niehaus, 2008b). Je weniger Fachkenntnisse jemand hat, desto mehr wird die Beurteilung im Sexualstrafrecht zudem von Vergewaltigungsmythen geprägt (Gray & Horvath, 2018; Niehaus et al., 2013; Smith & Skinner, 2017). Die Hauptlast juristischer Unkenntnis dürften somit Opfer mutmaßlicher Sexualstraftaten tragen, da deren Aussagen bei der Fallbeurteilung von Vier-Augen-Delikten im Mittelpunkt des Interesses stehen. Bei einer alltagspsychologischen Beurteilung wäre zudem eine systematische Benachteiligung von Aussagenden mit psychischen und intellektuellen Beeinträchtigungen zu erwarten (Monecke, 2022; Niehaus, 2017; Niehaus et al., 2014; Stiller & Niehaus, 2019; Wendorf, 2023).

2. Nicht fundierte Kritik an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung durch Personen, die den methodischen Ansatz falsch verstehen

Die aussagepsychologische Herangehensweise ist in den letzten Jahren zunehmend kritisiert worden, wir sehen dies als *zweite Entwicklung*. Eher von juristischer Seite wird bisweilen die Befürchtung geäußert, die ureigene Aufgabe des Gerichts werde an »Richter in Weiß« delegiert und das Gericht werde durch das Ergebnis der Begutachtung bereits vorab in seiner Freiheit der Beweiswürdigung eingeschränkt (z. B. Bublitz, 2021). Die in diesem Zusammenhang zitierten Fehlerquoten der aussagepsychologischen Methode (Bublitz, 2021; Makepeace, 2021) beziehen sich ausschließlich auf empirische Überprüfungen der Anwendung von Glaubhaftigkeitsmerkmalen in schriftlichem Aussagematerial ohne Kontext und Personenbezug – d. h. ohne Hintergrundinformation, die eine Hypothesenbildung ermöglichen würde, ohne Informationen zu sprachlicher Leistungsfähigkeit, Erinnerungsleistung, Erfahrung oder Persönlichkeitsbesonderheiten, die den bei der Begutachtung zentralen Abgleich der Aussagequalität und der individuellen Kompetenz ermöglichen würden. Erstens ist Glaubhaftigkeitsbegutachtung (SVA) wie schon vielfach aufgezeigt keine Checklistendiagnostik (Greuel, 2001, 2022), zweitens dient die Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse (CBCA) einzig der Falsifikation der Lügenhypothese (Niehaus, 2008a; Volbert & Steller, 2014). Dieses grundlegende methodische Unverständnis bzw. die irreführende Gleichsetzung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung mit der Analyse der Aussagequalität findet sich gleichwohl seit nunmehr fast 30 Jahren in Publikationen, wenn etwa argumentiert wird, dass jüngere Kinder oder Personen mit intellektueller Beeinträchtigung durch die Methode benachteiligt würden (z. B. Fegert et al., 2018; König & Fegert, 2009; kritisch hierzu z. B. Greuel, 2009, 2022; Niehaus, 2017, 2019; Volbert, 2008, 2009; Volbert, Schemmel, et al., 2019). Dasselbe Unverständnis spiegelt sich auch in der falschen Behauptung wider, dass die Begutachtungsmethode keinen Beitrag zur Klärung der Suggestionshypothese leisten könne (z. B. Schoon & Briken, 2019; Wolf, 2019; kritisch hierzu Steller, 2020). Wie bereits erwähnt, wird die Aussagequalität ausschließlich zur Prüfung der Lügenhypothese herangezogen, zur Prüfung der Suggestionshypothese ist eine Analyse der Entstehung und Entwicklung der Aussage vorzunehmen (Volbert & Steller, 2014, 2020). Was die oben angeführten empirischen Überprüfungen der Glaubhaftigkeitsmerkmale allerdings fraglos zeigen, ist erstens deren klare Überlegenheit gegenüber der intuitiven Beurteilung und zweitens, dass derzeit international keine bessere Alternative der Wahrheitsfindung bekannt ist (Eickmeier, 2020; Oberlader et al., 2016; Oberlader et al., 2021). Mangels besserer Methoden lässt sich wohl auch erklären, warum bislang trotz der seit Jahren geäußerten Kritik keine gleichwertige oder besser geeignete Alternative⁶ vorgeschlagen wurde (Greuel, 2022; Steller,

⁶ Auch der kürzlich von Haas (2022) unterbreitete Ansatz dürfte vorliegende Probleme kaum lösen, zumal erstens die Aufgabe des Sachverständigen nicht von der Aufgabe des Gerichts abgegrenzt wird, ein erheblicher Teil des von ihr vorgeschlagenen Vorgehens stellt vielmehr eindeutig Beweiswürdigung dar, welche allein Aufgabe des Gerichts und nicht der sachverständigen Person ist. Zweitens scheint die Autorin nicht zu

2020; Volbert, 2018), stattdessen wird mit der Forderung nach einer Orientierung an internationalen Standards (z. B. Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, 2021) suggeriert, es kämen in anderen Ländern geeignetere Methoden zum Einsatz, was unzutreffend ist (Niehaus, 2019; Volbert, Schemmel, et al., 2019). Makepeace (2021) schlägt gar Polygraphie vor.

3. Forderung diagnostisch ungeeigneter Methoden in Strafverfahren auf Basis empirisch widerlegter Fehlannahmen

Besonders häufig wird in den letzten Jahren ein psychotraumatologischer Zugang gefordert. Diese Forderung wird mit der angeblichen Unbrauchbarkeit der aussagepsychologischen Methode bei traumatisierten Opfern begründet (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2018; Fegert et al., 2018; Fegert & Plener, 2016; Schoon & Briken, 2019). Die Etablierung eines solchen psychotraumatologischen Zugangs scheint auch ein zentrales Anliegen der Agenda 2022/23 des Nationalen Rats⁷ zu sein. Dass eine Modifikation der grundsätzlichen methodischen Herangehensweise bei Aussagenden mit möglichen Traumafolgestörungen nicht angezeigt ist, wurde mehrfach dargelegt (Greuel, 2022; Petermann & Greuel, 2009; Volbert, 2004, 2018; Volbert, Schemmel, et al., 2019; Wendorf, 2023). Warum die Psychotraumatologie zudem gar keinen Beitrag zur Beantwortung der Frage des Erlebnisbezugs leisten kann und somit weder eine alternative noch eine zusätzliche Begutachtungsperspektive bietet, soll Gegenstand dieses Abschnitts sein.

Die Erkenntnisse wissenschaftlich fundierter psychotraumatologischer Forschung stimmen mit den Befunden der gedächtnispsychologischen und aussagepsychologischen Forschung gut überein. Sie widerlegen die unter Kliniker:innen (z. B. Huber, 2023) weit verbreitete Annahme, dass ein spezifisches Traumagedächtnis existiere, dessen spezifische Art der Abspeicherung den Abruf von Erinnerungen an Traumata grundsätzlich behindere. Vorliegende Erkenntnisse führen zu dem Schluss, dass auch Personen mit Traumafolgestörung sich nicht nur in der Regel daran erinnern können, sondern vielmehr *darunter leiden, dass sie ihre Erlebnisse nicht vergessen können*.

Die Traumaforscherin Ulrike Ehlers fasst den diesbezüglichen Stand der Forschung in einem aktuellen Kapitel zur Informationsverarbeitung bei Traumafolgestörungen in *The Oxford Handbook on Traumatic Stress Disorders* wie folgt zusammen:

»Complete amnesia for the traumatic event appears to be rare. [...] Overall, deficits in trauma memory recall observed in PTSD appear to be subtle and effect sizes are small. Most trauma survivors can verbalize the gist of what happened to them. This contrasts with the extreme formulation of the fragmentation hypothesis by van der Kolk and Fissler (1995).« (Ehlers et al., 2022, S. 382f.; vgl. auch Ehlers et al., 2012)

Der vermeintliche Antagonismus zwischen Aussagepsychologie und Psychotraumatologie wird unter Bezug auf populärwissenschaftliche Beiträge im narrativen Diskurs konstruiert und ist nicht durch empirische Belege untermauert (Greuel, 2022). Bei der *dritten Entwicklung* geht es darum, dass wissenschaftlich nicht haltbare Konzepte bzw. Fehlannahmen wieder zunehmend Einfluss auf das Strafverfahren beanspruchen. So stellen sich in der Praxis einerseits das Konzept eines angeblichen spezifischen Traumagedächtnisses (van der Kolk & Fissler, 1995), andererseits der Umstand, dass das Phänomen der Scheinerinnerung geleugnet wird (z. B. Breitenbach, 2011; Kavemann et al., 2016), als besonders problematisch dar (siehe hierzu auch Gallwitz & Gubi-Kelm, 2022; Niehaus, 2019).

Obwohl die Hypothese eines spezifischen Traumagedächtnisses durch psychotraumatologische Forschung wie auch gedächtnispsychologische Befunde widerlegt ist (Ehlers et al., 2022; Geraerts, 2010; Greuel, 2022; Otgaar et al., 2019; Otgaar et al., 2022; Rohmann, 2017, 2018; Sommer & Gamer, 2018; Volbert, 2011, 2018), hält sich diese Vorstellung unter Kliniker:innen und insbesondere

realisieren, dass die Aussagepsychologie ausschließlich in Konstellationen zum Einsatz kommt, in denen es eben keine objektiven Beweise gibt, sondern es typischerweise allein um den Erlebnisbezug einer Bekundung geht.

⁷ https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/agenda_nationaler_rat_2022-2023_.pdf.

Psychotraumatolog:innen hartnäckig (vgl. auch Otgaar et al., 2019; Volbert & Schemmel, 2021). Das mag damit zusammenhängen, dass die umfangreiche populärwissenschaftliche Traumaliteratur die absolute Ausnahme vollständig fehlender Erinnerung entgegen empirischer Befunde zur Regel erklärt (Rohmann, 2018) und hierfür ein zwar empirisch widerlegtes, jedoch einfaches, intuitiv plausibles und anschauliches Erklärungsmodell bereithält. Eine Übernahme dieser sehr eingängigen Vorstellung fördert nun allerdings die Annahme, psychopathologische Symptome seien vermutlich Ausdruck einer nichterinnerten Traumatisierung, und bildet auf diese Weise oftmals den Ausgangspunkt für (auto-)suggestive Prozesse (Greuel, 2022; Volbert, Schemmel, et al., 2019).

In den letzten Jahren wurde vehement die psychotraumatologische Perspektive für Begutachtungen eingefordert (z. B. Fegert et al., 2018; Fegert & Plener, 2016; Gysi, 2021; Igney & Ehmke, 2016). Bereits die in entsprechenden Forderungen nach einem psychotraumatologischen Abklärungsansatz mindestens implizit deutlich werdende Annahme, bei zu befragenden Personen sei regelmäßig vom Vorliegen einer Traumatisierung auszugehen, muss im forensischen Kontext mit Blick auf die notwendige Ergebnisoffenheit als ausgesprochen problematisch angesehen werden (Niehaus, 2018). Schließlich ist es ja überhaupt erst Zweck des Strafverfahrens, herauszufinden, *ob* das in Frage stehende traumatisierende Geschehen stattgefunden hat (Rohmann, 2014). Zudem kann die Psychotraumatologie nichts zur Beantwortung der Gutachtenfrage beitragen, weil es erstens eine sehr große Heterogenität der Reaktionsweisen auf Traumata gibt (Galatzer-Levy & Bryant, 2013) und bei weitem nicht alle Traumatisierten eine Traumafolgestörung entwickeln (Kessler et al., 2017), sich die Symptomatik zweitens auch vortäuschen lässt (Stevens & Merten, 2007), und sich drittens traumatisierte Personen und solche mit Scheinerinnerungen im klinischen Bild gar nicht unterscheiden (Volbert, 2011, 2018). Ein Schluss von Störungen auf eine spezifische Traumatisierung ist in jedem Fall unzulässig (Bryant, 2023; Greuel, 2022; zum Problem der PTBS-Diagnose im Ermittlungsverfahren siehe Rohmann, 2014). Das gilt auch für die argumentativ zunehmend gegen die Aussagepsychologie ins Feld geführte Dissoziative Identitätsstörung (Daber & Müller, 2022; Eckhardt-Henn & Hoffmann, 2004; Greuel, 2022; Lynn et al., 2022; Priebe et al., 2013).

In diesem Punkt scheint sich durchaus ein Haltungsunterschied zwischen forensischer Perspektive und der Perspektive eines Teils der in der Praxis tätigen Psychotraumatolog:innen zu manifestieren (Niehaus, 2018). Wird diese Argumentation nun auf rechtspolitischer Ebene übernommen und eine psychotraumatologische Herangehensweise im Strafverfahren gefordert (Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, 2021), dann gilt es, die möglichen Auswirkungen dieser Haltungsunterschiede auf die Fallbearbeitung und die erwartbaren Konsequenzen für die Beteiligten und das Verfahren (Tavris & Aronson, 2016) sorgfältig abzuwägen – dies insbesondere mit Blick auf das Interesse der Opfer mutmaßlicher Sexualstraftaten, für die man durch die angestrebten Veränderungen schließlich eine Verbesserung erreichen möchte.

Ethisch vertretbar sind ausschließlich diagnostische Untersuchungen, die zur Beantwortung der Gutachtenfrage beitragen, der diagnostische Prozess ist auf das Notwendige zu beschränken (Hänert, 2014). Abgesehen von dem erhöhten Koordinationsaufwand einer evtl. angedachten bidisziplinären Begutachtung, welcher zu mehr Kosten und einer längeren Verfahrensdauer führen würde, erscheint bereits aufgrund des, wie dargelegt nicht zu erwartenden, Erkenntnisgewinns ein Verzicht auf eine psychotraumatologische Begutachtung geboten. Da zudem die mit einer parteilichen Haltung verbundene Vorannahme über das Vorliegen einer Traumatisierung bekanntermaßen entscheidend zu suggestivem Befragungs- und Entscheidungsverhalten beiträgt (Posch & Kemme, 2021; Schemm & Köhnken, 2008), wäre in der Folge damit zu rechnen, dass Bedingungen der Entwicklung von Scheinerinnerungen aufgrund der irrigen Annahme, dass es normal sei, die Erinnerung an bedeutsame Erlebnisse erst therapeutisch erarbeiten zu müssen, gar nicht erkannt würden. Scheinerinnerungen könnten auf diese Weise durch bestätigende Gutachten gefestigt werden. Dass in Psychotherapien Scheinerinnerungen induziert werden können, gilt wissenschaftlich indes als unbestritten (Brewin & Andrews, 2017; Howe et al., 2018; Lynn et al., 2015; Patihis et al., 2023; Volbert, 2018).

Während im Zusammenhang mit der Suggestionsthematik häufig und berechtigterweise mit der Unschuldsvermutung und den Rechten Beschuldigter argumentiert wird (z. B. Fegert et al., 2018), werden die Konsequenzen für die Betroffenen, deren psychische Gesundheit durch falsche

Erinnerungen erheblich und dauerhaft geschädigt werden kann, von Psychotraumatolog:innen kaum thematisiert (Niehaus, 2019). Darüber hinaus bezeichnen einige Anhänger:innen der hier diskutierten Bestrebungen die Scheinerinnerung gar als eine Erfindung pädosexuell-freundlicher aussagepsychologischer Sachverständiger, die dazu dienen solle, Täter zu schützen und Opfer zu diskreditieren. Besonders eindrücklich bringen dies Kavemann et al. (2016; siehe auch Breitenbach, 2011, 2019; Tschan, 2020) zum Ausdruck: „*Das Bemühen, das Ausmaß sexuellen Missbrauchs zu leugnen, passte sich immer wieder an den Stand der Kenntnisse und Forschungen an und erreichte mit der These der verfälschten bzw. induzierten Erinnerungen einen neuen Höhepunkt*“ (ebd., S. 10). Neben der Ausblendung eines zu der Zeit des Zitates etwa 20-jährigen Fundus an Suggestionforschung ist in dieser Äußerung auch die Diskreditierung der Vertreter:innen der Aussagepsychologie augenfällig.

Sporer und Antonelli (2022) stellten kürzlich Überlegungen dazu an, wie es dazu habe kommen können, dass sich in Deutschland das Problem von in Therapien erarbeiteten falschen Erinnerungen so hartnäckig halte (siehe auch Shaw & Vredeveltdt, 2019). Schemmel und Volbert (2021) fanden bei einer Befragung von 235 deutschen Psychotherapeut:innen heraus, dass jede fünfte befragte Fachperson davon ausging, es sei Aufgabe von Psychotherapie, unzugängliche Erinnerungen an traumatische Erlebnisse aufzudecken. Aus dieser Fehlüberzeugung erwächst ein erhebliches Risiko für iatrogene Pseudoerinnerungen (vgl. auch Greuel, 2022).

In Deutschland findet sich zudem eine relativ hohe Dichte publikationsfreudiger und in der Weiterbildung engagierter Vertreter:innen der Psychotraumatologie, welche sich als Multiplikator:innen fachlich äußerst bedenklicher und für Patient:innen gefährlicher Überzeugungen betätigen, die bereits einem Verschwörungsnarrativ zuzurechnen sind. Es kommt erschwerend hinzu, dass diese Lehren durch die vormaligen Unabhängigen Beauftragten der deutschen Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Dr. Christine Bergmann und Wilhelm Rörig, und somit im Auftrag der deutschen Bundesregierung mehr als zehn Jahre gestützt wurden. Dieser Entwicklung wenden wir uns im nächsten Abschnitt zu.

4. Verschwörungsnarrativ: Mind Control durch eine elitäre und gut vernetzte Täterschaft mit Spezialausbildung

Als *vierte Entwicklung* sehen wir eine Übersteigerung fehlender Wissenschaftsorientierung in Gestalt einer Anlehnung an Verschwörungsnarrative. Verschwörungsnarrative zeichnen sich typischerweise durch geschlossene Erklärungssysteme aus, die einer empirischen Überprüfung grundsätzlich kaum zugänglich bzw. nicht falsifizierbar sind, weil in der Zirkularität der Argumentation angelegt ist, dass alles im Sinne des Modells erklärbar bleibt (Endrass et al., 2021). Hierzu gehört die Behauptung, dass eine international gut vernetzte Täterschaft in zentralen Positionen, die sich gegenseitig decke, bei ihren Opfern gezielt eine Aufspaltung der Persönlichkeit herbeiführe, um die Opfer so fernsteuern zu können, und auch um ihre Taten verdecken zu können, indem beispielsweise im Falle einer polizeilichen Vernehmung gezielt ein Persönlichkeitszustand aktiviert werde, der von den Taten nichts wisse (z. B. Breitenbach, 2011; Fliß, 2012; Gysi, 2021; Igney, 2022; Mauz, 2020; Miller, 2014).

Es steht außer Frage, dass es Sexualstraftäter:innen gibt, die ihre Opfer manipulieren. Die Behauptung, dass einige dieser Täter:innen dazu in der Lage seien, bei ihren Opfern planvoll Persönlichkeitsspaltungen hervorzurufen, um diese sodann durch Aktivierung bestimmter Persönlichkeitszustände gezielt zu steuern, ist nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen hingegen als nicht haltbar anzusehen. Es gibt weder eine wissenschaftliche Theorie, wie dieses als »Mind Control« bezeichnete Konzept umsetzbar sein soll, noch irgendwelche seriösen empirischen Belege für eine solche Psychotechnik (LEXPERIENCE, 2022). Trotz selbst- und fremddeklarer Opfer und jahrzehntelanger internationaler Ermittlungsbemühungen gibt es keinerlei kriminalistische Evidenz (Dessecker, 2020; Schneider & Wanner, 2022) für ein Phänomen, welches von diesen Autor:innen (z. B. Fliß, 2012; Gysi, 2021) entgegen wissenschaftlicher Standards als existent vorausgesetzt wird. Erklärt wird die fehlende Evidenz wiederum mit einer Perfektionierung der Verdeckung der Straftaten und einer Vernetzung mit einflussreichen Personen aus Polizei, Justiz und

Politik (z. B. Breitenbach, 2011; Igney, 2022). Tschan (2019, 2020; vgl. auch Gysi, 2022) suggeriert zudem, vermeintliche Fälle würden deswegen nicht verfolgt und registriert, weil rituelle Gewalt kein eigener Straftatbestand sei. Diese Argumentation ist insofern gar nicht nachvollziehbar, als dass in diesem Kontext regelmäßig behauptete Handlungen wie Vergewaltigung, Mord, Entführung etc. selbstverständlich strafbar wären, verfolgt würden und somit auch inklusive ihres Kontexts dokumentiert sein müssten (Dessecker, 2020).

Insgesamt weisen vorgängige Argumentationen deutliche Kennzeichen eines Verschwörungsnarrativs auf (Imhoff & Lamberty, 2020). Diejenigen, die dieses Mind Control-Konzept der gezielten Spaltung und Programmierung von Menschen im deutschsprachigen Raum prominent vertreten bzw. bis vor Kurzem vertreten haben, sind einzelne Protagonist:innen aus Psychiatrie, Psychotraumatologie und Sozialwissenschaft, die sowohl publizieren als auch in der Praxis, etwa über Weiterbildungen oder Supervision, tätig sind (Breitenbach, 2011, 2019; Fliß, 2012; Fliß & Igney, 2010; Igney, 2022; Gysi, 2021; Huber, 2014; Nick et al., 2019; Tschan, 2019, 2020). Teilweise beziehen sich Anhänger:innen dieses Narrativs (z.B. Gysi, 2021; Igney, 2022; Nick et al., 2019; Tschan, 2019, 2020) sogar explizit auf die deutschsprachige Übersetzung des Buches »Healing the Unimaginable: Treating Ritual Abuse and Mind Control« von Alison Miller (2011, deutsche Ausgabe 2014, wie viele dieser Beiträge im Asanger Verlag publiziert), das neben dem satanischen Kalender und ausführlichen, selbstredend nicht hinsichtlich ihres Realitätsbezugs hinterfragten Berichten ihrer Klientel eine detaillierte Anleitung für Therapeut:innen enthält, wie diese bei ihrer Klientel nicht erinnerlichen rituellen Missbrauch aufdecken können, den sie auf Basis der ebenfalls mitgelieferten Auflistung von Symptomen⁸ vermuten.

Initial haben Recherchen eines investigativ arbeitenden Journalist:innenteams des Schweizer Fernsehens aufgedeckt, dass unter anderem Lehrpersonen, Mitarbeitende von Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt, Vertreter:innen der Polizei und Politik sowie allen voran Psychotherapeut:innen und exponierte Psychiater:innen diesem Glauben anhängen (Rehmann & Stämpfli, 2021, 2022). Einer von ihnen ist der Psychiater Werner Tschan, der als Experte für Psychotraumatologie sowohl vom Schweizer Bundesamt der Justiz als Berater für die jüngste Überarbeitung des Schweizer Sexualstrafrechts hinzugezogen wurde (Kohler, 2022) als auch der deutschen Regierung von 2010 bis 2011 als Experte des Erweiterten Runden Tisches der Deutschen Bundesregierung in Berlin zur Prävention von sexuellem Missbrauch zur Seite stand (Tschan, 2019).

Das Narrativ von ritueller Gewalt mit Mind Control wird in Weiterbildungen u. a. Psychotherapeut:innen vermittelt. In einem kürzlich vom Kanton Thurgau in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchungsbericht zur Situation auf den Traumastationen der psychiatrischen Klinik Littenheid findet sich folgendes Fazit zu den Inhalten, die von Claudia Fliß dort im Rahmen einer Weiterbildung dem Personal vermittelt wurden:

»Auf 65 Folien entfaltet Fliß eine mystische Grusel-Märchenwelt mit Phantasiefiguren (Wächter, Programmierinnen und Oberprogrammierern, Knotenpersönlichkeiten), Schreckgestalten (Mörder, Roboter, Kultpersonen) und einer völlig aus der Luft gegriffenen Erzählung von allmächtigen Tätern [...]. Nicht nur aus wissenschaftlicher Sicht, sondern schon alleine mit gesundem Menschenverstand ist der Inhalt des Referats als grober Unfug zu bezeichnen.« (LEXPERIENCE, 2022, S. 15).⁹

Der Bericht wie auch ein weiterer Untersuchungsbericht zu einer Berner Klinik sowie weitere Recherchen von Rehmann und Stämpfli (2023) zeigen jedoch, dass diese zurecht als grober Unfug

⁸ Z. B. viel Rot und Schwarz oder Körperteile in Zeichnungen sowie Kontakte zu anderen Überlebenden von ritueller Gewalt oder Dekompensation an satanistischen Feiertagen wie auch Ängste, Sprach- und Schlafstörungen oder Lernprobleme. Miller (2011) bezieht sich hierbei bezeichnenderweise auf »Symptomlisten«, die in den 1980er und 1990er Jahren, also zur Zeit des Flächenbrandes in den USA in Weiterbildungen zu rituellem Missbrauch verteilt wurden, und ergänzt noch, dass auch das Fehlen von »Symptomen« nicht dagegenspreche, dass man es mit einem Opfer ritueller Gewalt zu tun habe.

⁹<https://www.tg.ch/public/upload/assets/137238/Untersuchungsbericht.pdf?fp=1>.

bezeichneten Konzepte in Therapien schwer kranker Patient:innen einfließen.¹⁰ Therapeut:innen mit solchen Überzeugungen stellen aufgrund der ihnen von psychologischen Lai:innen zugeschriebenen fachlichen Autorität eine Gefahr für ihre Patient:innen dar, die besonders vulnerabel und aufgrund ihrer psychischen Belastung und Therapiemotivation für die Interpretationsangebote ihrer Therapeut:innen sehr empfänglich sind. Legt man diesen vulnerablen Personen nahe, dass eine omnipräsente Täterschaft selbst in der Klinik noch jederzeit via Mind Control auf sie zugreifen könne, dürfte sich nicht allein das Risiko einer Scheinerinnerung, sondern auch das eines Suizids deutlich erhöhen.

Viele Leser:innen werden überrascht sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebene, bizarr anmutende *vierte Entwicklung* sogar von der deutschen Regierung gefördert wurde. So gab es etwa einen Fachkreis «Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen», dessen Bericht deutliche Elemente des Verschwörungsnarrativs enthält (verfasst von Igney & Kreyerhoff, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2018). U. a. findet sich auf Seite 5 des Berichts die folgende Definition:

»Organisierte und rituelle Gewaltstrukturen können eine umfassende Kontrolle und Ausbeutung von Menschen durch Mind-Control-Methoden beinhalten. Die planmäßig wiederholte Anwendung schwerer Gewalt erzwingt [...] eine gezielte Aufspaltung der kindlichen Persönlichkeit. Die entstehenden Persönlichkeitsanteile werden für bestimmte Zwecke trainiert und benutzt. Ziel dieser systematischen Abrichtung ist eine innere Struktur, die durch die Täter_innen jederzeit steuerbar ist und für die das Kind und später der Erwachsene im Alltag keine bewusste Erinnerung hat.«

Der Standardhinweis des Ministeriums, der Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ sei für den Inhalt verantwortlich, ändert nichts an dem für Außenstehende entstehenden Eindruck, dass diese Ausführungen im Auftrag der Regierung erarbeitet wurden. Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021) übernahm die obige Definition und bekräftigte damit die Idee der »Ausbeutung von Menschen durch Mind-Control-Methoden« (S. 80). Auch der Schweizer Politiker Kullmann bezieht sich explizit auf das vermeintliche Vorbild Deutschland: »Was sich für viele Menschen zuerst einmal nach ‘Verschwörungstheorie’ anhört, wird von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Realität anerkannt. Dies ist ein erster und wichtiger Schritt« (Kullmann, 2020, S. 126). Des Weiteren wurden Forschungen zum Thema durch Bundesmittel finanziert; hierauf wird in Abschnitt IV.2 noch näher eingegangen.

5. Angriffe auf die Glaubhaftigkeitsbegutachtung als opferfeindlich

Eine *fünfte Entwicklung* beinhaltet die kategorische Ablehnung des Ansatzes der systematischen Prüfung von alternativen Erklärungen (Gegenhypothesen), die der Beantwortung der Frage dient, ob die Aussage eines mutmaßlichen Opfers auch anders als durch tatsächliches Erleben erklärt werden kann. Hierbei wird allein schon der Gedanke, dass die Aussage, Opfer eines Sexualdelikts geworden zu sein, im Rahmen eines Strafverfahrens neutral hinsichtlich ihres Erlebnisbezugs zu prüfen ist, offenbar als Verstoß gegen die moralische Verpflichtung empfunden, einem selbstdeklarierten Opfer sexualisierter Gewalt in jedem Fall Glauben schenken zu müssen.

Explizit ausgesprochen wird diese radikale Forderung in wissenschaftlichen Beiträgen bislang selten, in populärwissenschaftlichen Quellen finden sich schon seit längerer Zeit solche Hinweise, die sich mit rechtsstaatlichen Grundprinzipien schwerlich vereinbaren lassen. So verlangt etwa der zuvor erwähnte Psychiater Tschan (2019, 2020) in Sexualstrafsachen eine klare Parteilichkeit der Strafverfolgungsbehörden. In einem von ihm verfassten Beitrag des von CARA herausgegebenen Sammelbandes »Das Schweigen brechen. Rituelle Gewalt mitten in unserer Gesellschaft« äußert

¹⁰ Dass dies nicht nur in Einzelfällen geschah, zeigen aktuelle Recherchen des SRF: Allein in der Schweiz sollen etwa 600 Klient:innen von Therapeut:innen hinsichtlich vermeintlicher Mind Control-Problematiken behandelt worden sein, und 70 Therapeut:innen sollen solche Behandlungen durchgeführt haben (Mühlemann, 2023).

Tschan (2020) beispielsweise: »Eigentlich ist die Justiz bei sexualisierten Gewaltdelikten gefordert, parteilich vorzugehen [...]« (S. 60).

Wirtz (2005) erhöht den moralischen Druck auf Personen, die eine Missbrauchserinnerung nicht automatisch als zutreffend annehmen, gar durch eine Parallele zur Leugnung des Holocausts. Nijenhuis (2018) fordert »Gesetze zu formulieren und verabschieden, die [...] es der Gesellschaft und ihren Bürgern verbieten, das Problem zu ignorieren oder emotional zu kontrollieren.« (ebd. S. 501). Mit »emotionaler Kontrolle« sei in erster Linie gemeint, dass man glaube, dass Patient:innen falsche Erinnerungen berichten würden. »Emotionale Kontrolle« zeige sich auch darin, dass man Therapeut:innen unterstelle, sie würden diese Zustände durch Suggestion erzeugen (ebd., S. 498). Igney und Ehmke (2016, S. 71) fordern gar explizit ein »klares Verbot der Anwendung von aussagepsychologischen Gutachten«, der aussagepsychologische Ansatz sei »opferfeindlich«. Auch der Weiße Ring (2021) und der Betroffenenrat beim UBSKM (2020) fordern (bislang v. a. im Kontext von OEG-Verfahren) einen grundsätzlichen Verzicht auf Glaubhaftmachung inkriminierter Missbrauchstaten (kritisch hierzu Greuel, 2022).

Vor dem Hintergrund dieser fünften Entwicklung ist wohl auch die Ablehnung einer Begutachtung eines mutmaßlichen Opfers durch die Staatsanwaltschaft einer deutschen Großstadt einzuordnen, die mit der Begründung erfolgte, dass bereits die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens einem Verstoß gegen die Istanbul-Konvention gleichkomme, da es – unter Bezug auf diesbezüglich ungeeignete Literatur (Fegert et al., 2018; für eine methodische Kritik Steller, 2020; Volbert, Schemmel, et al., 2019) – durch die erneute Befragung der Zeugin zu einer Retraumatisierung und Sekundärviktimisierung kommen könne. Wer Betroffenen keine falschen Hoffnungen machen möchte, täte gut daran, realistische Erwartungen zu wecken und sorgfältig zwischen vermeidbaren und unvermeidlichen Belastungen eines Strafverfahrens zu differenzieren (Volbert, 2012). Befragungen von Personen, die im Bereich der Opferberatung tätig sind, verweisen darauf, dass diese unabhängig von zahlreichen Bemühungen um eine Stärkung der Opferrechte im Verfahren und eine stetige Erweiterung der Unterstützung möglicherweise deswegen unvermindert unzufrieden zu sein scheinen, weil diffuse Idealvorstellungen induziert wurden, die sich in einem Rechtsstaat gar nicht realisieren lassen (Volbert, Skupin, et al., 2019).

Für Gerichte wird im zu beurteilenden Einzelfall immer die Frage zu beantworten sein, ob eine Aussage anders als durch einen tatsächlichen Erlebnisbezug generiert sein kann (Greuel, 2022; Volbert, 1995, 2010, 2022). Hierzu werden Aussagen zur Sache gemacht werden müssen, es wird immer die Möglichkeit geben müssen, dem Beschuldigten das Fragerecht einzuräumen, und es wird immer geprüft werden müssen, ob die Angaben des mutmaßlichen Opfers so überzeugend sind, dass zweifelsfrei verurteilt werden kann. Zentrale Belastungen Betroffener – die im Übrigen nicht mit einer sekundären Viktimisierung gleichzusetzen sind (Barton & Kölbel, 2012; Volbert, 2012) – können somit gar nicht umgangen werden, denn die nochmalige Auseinandersetzung mit dem Geschehen im Rahmen einer gründlichen Prüfung der Nachweisbarkeit eines Vorwurfs bleibt unvermeidbar – mit oder ohne Aussagepsychologie (Volbert, Schemmel, et al., 2019; Wendorf, 2023).

IV. Zusammenwirken der Entwicklungen und deren Folgen

Die skizzierten Entwicklungen lassen sich in die Überlegungen Wieviorkas (2006, S. 106-108) einbetten. Der Autor formuliert, die öffentliche Präsenz des Opfers könne auch Entgleisungen befördern, wenn diese pervertiere: Die Opfer und ihre Angehörigen könnten Druck auf den Justizapparat ausüben, damit dieser ihren Überzeugungen gemäß und nicht auf Grundlage einer sauberen Beweisführung urteile. Sie könnten die Wahrheit verunklaren, auf irreführende Weise Druck auf Gerichte ausüben, unmittelbar oder mit Hilfe der Medien, welche bereit seien, Emotionen zu wecken oder zu nutzen. »Wir sind in die Ära der Opfer eingetreten, und wir müssen es ebenso vermeiden, ihren Standpunkt nicht zu berücksichtigen, wie ihn zum A und O jeder politischen, rechtlichen oder intellektuellen Überlegung zu machen« (Wieviorka, 2006, S. 108).

Der Autor mahnt, eine Fixierung auf das Opfer könne zur Schwächung des Staates beitragen, indem diese die politische Debatte emotionalisiere, zum Schaden einer rationalen Analyse der Fakten. Patihis et al. (2023) verweisen darauf, dass die Emotionalisierung der Debatte bereits in der Wissenschaft angekommen sei. So könne etwa das populäre aber empirisch widerlegte Konzept des Traumagedächtnisses kaum mehr offen kritisiert werden. Die Autor:innen berichten von einer akademischen Atmosphäre der Überhöhung der Opferrolle, es werde immer schwieriger, Psychologiestudierenden bei diesem Thema noch eine ergebnisoffene, kritisch prüfende Haltung zu vermitteln. Wenn sich diese Entwicklung fortsetze, werde in Therapien, die darauf ausgerichtet seien, nicht vorhandene Erinnerungen zugänglich zu machen, auch zukünftig weiterhin großer Schaden angerichtet werden (Patihis et al., 2023).

Im Folgenden soll anhand dreier abschließender Beispiele aus Deutschland sowie aus der Schweiz exemplarisch aufgezeigt werden, wie Emotionalisieren und Irrationalität eine evidenzbasierte Analyse ersetzen und wie sich die fünf in Abschnitt III. aufgezeigten Entwicklungen teilweise gegenseitig verstärken.

1. Emotionalisieren statt rationaler Analyse: Angriff auf die »Nullhypothese«

Die fünfte Entwicklung (Abschnitt III.5) äußert sich in einer grundsätzlichen Kritik am Prinzip des Prüfens alternativer Erklärungen (Gegenhypothesen) für das Vorliegen der Aussage eines mutmaßlichen Opfers. Diese Kritik kommt aus Kreisen, welche die aussagepsychologische Begutachtung ersetzen wollen, ohne eine fundierte Alternative bieten zu können (hier besteht ein Bezug zur Entwicklung in Abschnitt III.3), und welche die Methodik offenbar gar nicht verstehen wollen (hier besteht ein Bezug zur Entwicklung in Abschnitt III.2). Diese grundsätzliche Kritik wird beispielsweise deutlich in einer Veröffentlichung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen aus dem Jahr 2021, der zu entnehmen ist, dass aus Sicht des Betroffenenrats »die Praxis der Begutachtung auf Basis der Nullhypothese [...] auf den Prüfstand« gehöre (S. 70). Das Nicht-Verstehen-Wollen zeigt sich u. a. beispielhaft am konstanten Missverstehen des Begriffs »Nullhypothese«, wenn etwa Fegert (2018, 2019) durchgängig behauptet, der Begriff der Nullhypothese bedeute, »die Aussage des Probanden ist unwahr« (Fegert, 2018, S. 24). Dieser Argumentation von Fegert wurde mehrfach differenziert widersprochen (z. B. Bublitz, 2021; Greuel, 2009, 2022; Steller, 2020; Volbert, 2009). Interessanterweise ging der Autor auf die fachlich fundierte Kritik seiner Äußerungen zu diesem Aspekt wie auch zu weiteren Missverständnissen der Methode nie ein. Stattdessen wiederholt er seine Behauptungen einfach. Entsprechend wird auch in einem Bericht des Deutschen Kinderhilfswerks argumentiert: »Ausgangspunkt der Prüfung durch das Gericht beziehungsweise durch die von ihm eingesetzte Gutachter_in ist [...] die sogenannte Nullhypothese (»Die Aussage des vernommenen Kindes ist unwahr«)« (Hoffmann & Yalzin, 2019, S. 24-25).

Bei der Kritik am Prinzip der systematischen Prüfung alternativer Erklärungen ist die folgende *Argumentationsstrategie* erkennbar (z. B. UBSKM, 2020, S. 11-13):

- (1) Einstieg über eine Forderung, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt (z. B. Belastungen von Opfern reduzieren, vom Kind her denken) und berechtigt klingt.
- (2) Anhand von Zitaten von Opfern wird aufgezeigt, dass diese darunter gelitten haben, dass ihre Aussagen überprüft wurden (»Das war echt brutal.« UBSKM, 2020, S. 11). *Hierzu werden selektiv Aussagen selbstdeklarerter Opfer ausgewählt, deren Glaubhaftigkeit negativ beurteilt wurde. Es wird nicht darauf hingewiesen, dass die Kritiker:innen rational betrachtet nicht beurteilen können, ob es sich objektiv um Opfer handelt. Ebenso wenig wird darauf verwiesen, dass zu Beginn einer Begutachtung bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen keine objektiven Beweise vorliegen, und Sachverständige gerade deshalb beauftragt werden, um eine Begutachtung ergebnisoffen vorzunehmen, dies um Fehler im Strafverfahren zu vermeiden.*
- (3) Die Nullhypothese wird hervorgehoben und irreführend so interpretiert, dass Opfer von Sachverständigen als Lügner:innen betrachtet würden, die unter Beweis stellen müssten, dass sie nicht lügen (»Weil die Gutachterin angefangen hat mit: Sie hätte Hypothesen, die allesamt

davon ausgehen, dass ich die Unwahrheit¹¹ sage [...]«; UBSKM, 2020, S. 11) *Hierbei wird nicht darauf hingewiesen, dass Sachverständige in ihrer Rolle neutral und ergebnisoffen zu sein haben. Eine Vorannahme, dass Aussagende lügen, darf nicht bestehen. Die Behauptung ist insofern irreführend, als dies im BGH-Urteil als Denkmöglichkeit und nicht als zutreffend formuliert ist, nur wird der entscheidende Konjunktiv von Kritiker:innen regelmäßig weggelassen.*

- (4) Daraus wird abgeleitet, dass die Prüfung von Gegenannahmen abgeschafft werden müsse, um das Opfer zu schützen. *Hierbei wird jedoch nicht darauf hingewiesen, dass daraus, rational zu Ende gedacht, eine Verurteilung auf Zuruf folgen müsste.*

Die gewünschte emotionale Reaktion beim Zielpublikum führt zur Zustimmung, da diese das schnelle, emotionale Denken anspricht und nicht das langsamere, logische Denken (Kahneman, 2012). Der simple Hinweis, dass Nullhypothesen für die Ergebnisoffenheit Sachverständiger stehen, wird von den Kritiker:innen nicht zur Kenntnis genommen, da die Kritik dazu dienen soll, die Ergebnisoffenheit und Unparteilichkeit von Sachverständigen abzuschaffen, ohne dies explizit sagen zu müssen. Anstatt also explizit Parteilichkeit für Opfer von Sachverständigen einzufordern, wird der Umweg über eine Emotionalisierung der Debatte gewählt, damit die jeweilige Zielgruppe bei Präsentationen (z. B. Fegert, 2018, 2019) oder Berichten im rechtspolitischen Kontext (z. B. Hoffmann & Yalzin, 2019; Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, 2021) die ergebnisoffene Herangehensweise als opferfeindlich und verwerflich einstuft: Opfer würden gemäß Nullhypothese angeblich – so der Vorwurf – als Lügner:innen angesehen und Sachverständige seien nicht neutral, sondern gingen davon aus, dass Opfer die Unwahrheit sagten (UBSKM, 2020, S. 11-13). Mit Zitaten von Opfern wird emotionalisiert und elegant Handlungsbedarf suggeriert, ohne die unweigerliche Konsequenz zu benennen. Bei vielen Leser:innen, die nicht mit den Abläufen von Sexualstraßverfahren vertraut sind, dürfte diese Argumentationslinie intuitiv wohl auf Zuspruch stoßen. Solche Aussagen eignen sich gut für eine gezielte Emotionalisierung der Debatte, um rechtspolitische Ziele zu erreichen – eine Strategie, die man im Bereich des Sexualstraßrechts allgemein kennt (Elz, 2022). Denkt man diese Argumentation zu Ende, bleibt nur der mit unseren aktuellen Rechtssystemen nicht zu vereinbarende Grundsatz »Schuldig bei Verdacht« oder wie es der UBSKM Rörig formulierte: »im Zweifel für das Opfer« (UBSKM, 2020, S. 23). Denn nur unter dieser Prämisse könnte es mutmaßlichen Opfern erspart werden, eine Aussage zu machen und ihre Angaben hinterfragen zu lassen.

2. Einsickern des Irrationalen in die Wissenschaft: Methodisch fragwürdige Bemühungen um Belege für rituelle Gewalt mit Mind Control

Bei der vierten Entwicklung (Abschnitt III.4) ging es um das Verschwörungsnarrativ. Wir werden im Folgenden zeigen, wie dieses Narrativ sogar in der Wissenschaft Verbreitung gefunden hat, und machen dies an den Publikationen einer Gruppe von Forscher:innen um Peer Briken fest, die von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs den Auftrag hatte, das Ausmaß ritueller Gewalt in Deutschland zu erforschen (UBSKM, 2021). Von organisierter ritueller Gewalt werde gesprochen, wenn organisierte Gewalt mit einer ideologischen bzw. religiös geprägten Rechtfertigung oder Sinngebung erfolge, z. B. durch satanistische Kulte, Sekten oder faschistische Gruppierungen (z. B. Nick et al., 2019; Schröder & Briken, 2021). Die Forscher:innengruppe bezieht sich in wissenschaftlichen Publikationen (z. B. Nick et al., 2019) u. a. auf Alison Millers Buch über Mind Control (Miller, 2014), also auf ein in Abschnitt III.4 erwähntes, zentrales Werk des Verschwörungsnarrativs. Der Einfluss von Annahmen zur Bedeutung von Mind Control wird in einer Studie dieser Gruppe deutlich, deren Ergebnisse gleich mehrfach publiziert wurden (z. B. Nick et al., 2018; Schröder et al., 2018; Schröder et al., 2020). In der Instruktion zum Fragebogen erhalten die Teilnehmenden zunächst eine Einführung in das Konzept:

¹¹ Diese Äußerung dürfte sich wohl kaum auf die Begutachtungssituation, sondern auf das schriftliche Gutachten beziehen. Hier wird die recht abwegige Vorstellung suggeriert, dass Sachverständige ihr Explorationsgespräch mit einer Erläuterung ihrer Gegenhypothesen beginnen würden. Das wäre zumindest weder sinnvoll noch übliche Praxis.

»Im Kontext von organisierter und/oder ritueller Gewalt berichten Betroffene von verschiedenen Formen der Bewusstseinspaltung und -manipulation. Sie schildern, dass über extreme Gewaltanwendungen in der Kindheit und Jugend ihre sich entwickelnde Persönlichkeit in verschiedene Anteile aufgespalten wurde. Die so entstandenen Persönlichkeitsanteile wurden von den Täter:innen gezielt für ihre Zwecke trainiert und genutzt. Diese Form der Kontrolle und Ausbeutung nennen wir in dieser Studie mind control. [...] Der Studienleiter, Prof. Dr. Peer Briken, ist Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Studie wird durch eine Zuwendung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) finanziert.« (unveröffentlichter Fragebogen)

Diese Instruktion hat ein hohes Suggestionspotenzial insbesondere für vulnerable Personen, die mit dem gewählten methodischen Vorgehen zudem gezielt angesprochen wurden. Diese suggestive Instruktion lasen die Teilnehmenden, bevor sie dann beispielsweise gefragt wurden:

»Bei den folgenden Fragen geht es vor allem darum, wann Sie organisierte und/oder rituelle Gewalt erlebt haben, wie Ihnen dies bewusst geworden ist und wem Sie Ihre Erfahrungen gegebenenfalls mitgeteilt haben.[...] Ab welchem Lebensjahr haben Sie organisierte/rituelle Gewalt erlebt?« (unveröffentlichter Fragebogen)

Die Forscher:innengruppe suggeriert also zunächst die Existenz und Bedeutung eines Phänomens, bevor Teilnehmende dazu aufgefordert werden, das Alter anzugeben, ab dem sie dieses Phänomen selbst erlebt haben sollen. Es gibt nicht einmal die explizite Antwort-Option, diese Gewalt überhaupt nicht erlebt zu haben. So werden hohe Zustimmungsraten allein durch das methodische Vorgehen künstlich erzeugt. Sofern dies nicht, wie Schmied-Knittel (2008) dies in anderen Fällen vermutet, beabsichtigt ist, zeigt es doch, dass die Autor:innen so in konfirmatorischen Prozessen gefangen sind, dass ihnen die methodischen Fehler selbst gar nicht auffallen.

Ein weiterer kritischer Aspekt an der Studie ist das Vermengen fraglos realer und höchst fraglicher Phänomene. Wer sich wissenschaftlich mit (organisierter) sexualisierter Gewalt beschäftigt, sollte sorgfältig unterscheiden zwischen Phänomenen, die völlig fraglos existieren (z. B. Kinderpornografie, Menschenhandel und Zwangsprostitution, sexueller Missbrauch in der Kirche) und solchen Phänomenen, deren Existenz nach bisheriger Erkenntnislage aus neutraler wissenschaftlicher Perspektive als äußerst unwahrscheinlich bezeichnet werden muss (z. B. organisierte satanistische Täterkreise, die Menschen über gezielte Persönlichkeitsaufspaltungen und Mind Control steuern). Nick et al. (2018) beziehen sich jedoch auf das Werk von Miller (2014), in dem ausführlich von Blutopfern zu bestimmten Terminen des satanischen Kalenders sowie von gezielten Persönlichkeitsaufspaltungen berichtet wird, um die Opfer lenkbar zu machen und beispielsweise als Brutmaschinen zu nutzen, mit deren Hilfe Säuglinge gezüchtet würden, die dann zu bestimmten, durch den satanischen Kalender festgelegten Festen geboren, vergewaltigt, getötet und verspeist würden.

Mit dem fragwürdigen methodischen Vorgehen gelingt es, wissenschaftlich äußerst unwahrscheinliche Phänomene als sehr wahrscheinlich einzuordnen: Von 165 durch gezielte Ansprache (z. B. über Supervisor:innen mit dem Schwerpunkt Trauma, sexualisierte Gewalt, organisierte und rituelle Gewalt, über Betroffenenverbände, Online-Foren Betroffener zu Trauma, organisierter und ritueller Gewalt sowie Traumafachkliniken) zur Teilnahme bewegten Personen gaben 48,5 % der Teilnehmenden an, Opfer satanistischer Täterkreise geworden zu sein, und 129 Personen berichteten von einer absichtsvollen Aufspaltung ihrer Persönlichkeit in »innere Anteile mit best. Funktionen« durch die Täterschaft (Nick et al., 2018, S. 252).

Der fachlich höchst bedenkliche Grundgedanke einer organisierten und gezielten Aufspaltung und Fernsteuerung von Personen wurde damit von Nick et al. (2018) wissenschaftlich scheinbar nachgewiesen und wiederholt publiziert, ungeachtet dessen, dass die Befunde aus methodischer Sicht keinerlei Belegkraft haben. So tragen Wissenschaftler:innen mit Forschungsmandat der deutschen

Regierung dazu bei, unwissenschaftliche Konzepte zu verbreiten und mit vermeintlich wissenschaftlicher Evidenz zu untermauern. Auch international scheinen unwissenschaftliche Konzepte zunehmend an Einfluss in wissenschaftlichen Kontexten zu gewinnen (Patihis et al., 2023).

Nick et al. (2018) erheben mit ihren Schlussfolgerungen den Anspruch, ein reales Phänomen zu beschreiben, und reflektieren dabei gar nicht, welche Personen sie mit ihrer Art der Datenerhebung angesprochen haben könnten. Die methodenkritische Frage nach einem Außenkriterium für den Realitätsgehalt der Angaben wird in dieser wie auch in weiteren Publikationen grundsätzlich mit der Argumentation abgewiesen, man halte sich aus der Frage der Glaubhaftigkeit heraus, beschreibe lediglich ein Phänomen und wolle den Opfern eine Stimme geben. Genau das tut man damit allerdings nicht. Der Anspruch, ein reales Phänomen beschreiben zu wollen, impliziert nämlich, dass man die Angaben in vollem Umfang für realitätsbezogen hält. Man hält sich aus der Frage der Glaubhaftigkeit also gerade *nicht* heraus. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass es darum gehen könnte, eine möglichst große Zahl Betroffener nachzuweisen, um die gesellschaftliche Bedeutung eines bislang nicht belegten Phänomens hervorzuheben (vgl. auch Schmied-Knittel, 2008).

Nicht zuletzt werden die Konsequenzen der eigenen Behauptungen (Nick et al., 2018) nicht reflektiert. Für vulnerable und damit suggestiblere Personengruppen kann dieser vermeintlich wissenschaftliche Beleg sowohl direkt (via Autosuggestion) als auch indirekt (z. B. vermittelt über Therapeut:innen, welche sich durch derartige Publikationen in der Annahme der Existenz eines solchen Massenphänomens gestützt fühlen und falsche Erinnerungen bei vermuteten Opfern induzieren, indem sie diese ihre Überzeugung spüren lassen) zu einer Entwicklung von Scheinerinnerungen führen – und zwar induziert durch Personen, die im Namen des Opferschutzes argumentieren, jedoch unreflektiert großen Schaden anrichten. Hier besteht ein Bezug zur Entwicklung in Abschnitt III.3 (Suggestion wird nicht für möglich gehalten). Ein Beispiel aus der Praxis wird dies im Folgenden illustrieren.

3. Irrationalität in der Praxis: Der »Fall Nathalie« aus der Schweiz

Das dritte Beispiel ist ein Fall, der in der Schweiz Medienaufmerksamkeit erhalten hat und der Entwicklung in Abschnitt III.4 zuzuordnen, also in ein Verschwörungsnarrativ eingebunden ist. An dem Beispiel lassen sich zudem Bezüge zu den drei Entwicklungen aus den Abschnitten III.2, III.3 und III.5 aufzeigen.

Sämtliche hier erwähnten Inhalte zum »Fall Nathalie« können Veröffentlichungen entnommen werden. Der zusammenfassende Gesamtüberblick ist dem Artikel von Kohler (2022) entnommen, ergänzend wird auf weitere, ausnahmslos öffentlich zugängliche Quellen Bezug genommen. Einem seit Ende Oktober 2022 im Buchhandel erhältlichen, von der Kindsmutter autorisierten Werk (Wahrberg, 2022) ist zu entnehmen, dass ein Paar, das Teil der Unterstützergruppe von Nathalies Mutter ist, mit deren Einverständnis die gesamten Verfahrensakten einem inzwischen entlassenen Journalisten der *Basler Zeitung* übergab. Der Presserat (Nr. 88/2020) verurteilte das Vorgehen des Journalisten, der Video- und Audioaufnahmen des Mädchens, auf denen dieses problemlos identifizierbar war, ins Internet gestellt hatte. Der Presserat¹² sah in der Veröffentlichung von höchst vertraulichen Gesprächen eines Kindes mit seiner Therapeutin über erlittene sexuelle Gewalt seitens seines Vaters einen krassen Verstoß gegen die Prinzipien journalistischer Ethik.

Zum Fall: Die Eltern der siebenjährigen Nathalie stritten seit Jahren um das Sorgerecht, als Nathalies Mutter deren Vater schließlich des sexuellen Missbrauchs bezichtigte. Dieser habe ihre Tochter einmal an einen Nacktbadestrand mitgenommen, ihr sein Geschlechtsteil gezeigt, und Nathalie habe immer mit dem Vater aufs WC gehen müssen, man möge ihm das gemeinsame Sorgerecht entziehen. Als Belege für ihre Anschuldigungen legte sie der Staatsanwaltschaft den ersten von mehreren noch folgenden Artikeln der *Basler Zeitung* aus Oktober 2019 zum »Fall Nathalie« vor. Die Staatsanwaltschaft begann mit den Ermittlungen gegen den Vater wegen des Verdachts auf mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind. Parallel zu den laufenden Ermittlungen trafen bei der Staatsanwaltschaft über Monate hinweg Schreiben mit neuen Details zu den mutmaßlichen Übergriffen ein. Gemäß Kindesmutter beginne Nathalie häufig abends vor dem Schlafengehen darüber zu sprechen, wie sie vom Vater

¹² https://presserat.ch/complaints/88_2020/.

missbraucht und halbtot geprügelt worden sei. Die Schilderungen wurden von Tag zu Tag drastischer. Zuletzt war in den eingereichten »Gesprächsprotokollen«, die von der Mutter des Mädchens sowie weiteren Familienangehörigen verfasst wurden, die Rede von Kannibalismus, Folter und satanistischen Messen. Nathalie habe dabei zuschauen müssen, wie Satanisten Babys getötet und deren Blut getrunken hätten oder wie ihr Vater im Wald Wildtiere gefangen und vergewaltigt habe. Die knapp zweieinhalb Jahre dauernden Ermittlungen führten zu keinem einzigen Beweis (Kohler, 2022).

Im Stile früheren Aufdeckungseifers aus den 1980er und 1990er Jahren und im Lichte populärwissenschaftlicher Traumakonzepte (Bezug zur Entwicklung in Abschnitt III.3) fanden in der Isolation der Corona-Zeit zahlreiche Gespräche zwischen Nathalie und Erwachsenen über Erlebnisse mit dem Kindesvater statt, wobei die Erwachsenen davon überzeugt waren, dass der Vater Schlimmes getan habe. Gleichzeitig schienen Unterstützer:innen der Kindesmutter der aus der QAnon-Szene bekannten Verschwörungserzählung anzuhängen, dass eine im Untergrund agierende, international vernetzte Elite von Kinderschänder:innen existiere, die sich über Säuglingsblut jung halten wolle (Kohler, 2022). Hiermit verknüpft scheint auch die Behauptung, dass eine elitäre, international vernetzte Täterschaft in zentralen Positionen, die sich gegenseitig decke, bei ihren Opfern gezielt eine Aufspaltung der Persönlichkeit herbeiführe, um ihre Opfer dann fernsteuern zu können, damit diese sich beispielsweise im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung an nichts erinnern könnten (Mind Control; Bezug zur Entwicklung in Abschnitt III.4).

Nathalie und deren Mutter waren damals bei dem Psychiater Werner Tschan (erwähnt in Abschnitt III.4) in Behandlung. In einem Interview mit der *Basler Zeitung* unterstrich Tschan als Experte öffentlich die Glaubhaftigkeit der Aussagen Nathalies: »Gerade im Bereich der rituellen Gewalt gehen wir davon aus, dass die Opfer gekonnt präpariert werden. [...] Man spricht von Mind Control und Programmierungen« (Kohler, 2022). Die Medien berichteten einseitig, gleichzeitig wurde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angegriffen, das Kind nicht vor dem Vater zu schützen, die Staatsanwaltschaft schone den Mann (Bezug zur Entwicklung in Abschnitt III.5). Auch nationale Medien griffen das Thema auf, die Schlagzeilen vom angeblich »satanistischen Vater«¹³ erschütterten die ganze Schweiz. Die Betroffenheit der Öffentlichkeit gipfelte Ende 2020 in einem Crowdfunding, durch das die Mutter mehr als 80.000 Franken sammelte.¹⁴

Eine aussagepsychologische Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass Nathalie extremer Beeinflussung durch ihr Umfeld ausgesetzt sei, ihre Erzählungen würden ein »sehr beeindruckendes Ausmaß logischer Widersprüche und fantastischer Elemente« aufweisen (Kohler, 2022). Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen gegen den Kindesvater ein. Die *Basler Zeitung* entschuldigte sich öffentlich wegen eigenen Fehlverhaltens (Rohr, 2022). Einer der beiden bis dahin federführenden Journalisten nahm sich das Leben, was den Unterstützerkreis dazu veranlasste, das Gerücht zu streuen, dieser sei möglicherweise von Satanist:innen ermordet worden, weil er sich für die Sache eingesetzt hätte.¹⁵ Die Kindesmutter zog das Verfahren in die nächste Instanz. Zweifel äussernde Verfahrensbeteiligte wurden selbst der Täterschaft bezichtigt. Wer nicht unterstützte, wurde öffentlichkeitswirksam diffamiert, es gab Morddrohungen (Kohler, 2022). Da die Schweiz von Satanist:innen unterwandert sei, sammelte Oberst a. D. Maximilian Eder, der gemäß Medienberichten später (im Dezember 2022) als einer der mutmaßlichen Köpfe des geplanten Reichsbürgerputsches inhaftiert wurde, Belege für die »satanistischen Umtriebe im Fall Nathalie«. Seine Leute würden aufklären, mit Fotos, mit Videos, mit Nachtsichtgeräten (Kohler, 2022), etwa auf der Suche nach den Tunneln, durch die Schweizer Kinder zu den blutigen Ritualen gebracht würden. In der Zwischenzeit wurde die Korrektheit der Verfahrenseinstellung durch das Obergericht bestätigt und Nathalies Mutter zog den Fall vor das Schweizer Bundesgericht.

Gemäß *Basler Zeitung* leben die heute zehnjährige Nathalie und ihre jüngere Halbschwester trotz mehrerer Gefährdungsmeldungen bei ihrer Mutter. Die Sicht der Mutter Nathalies erschien im Buchhandel (Wahrberg, 2022). Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass mit Nathalie weiterhin

¹³ Ein Beispiel statt vieler: <https://www.blick.ch/schweiz/basel/opfer-aerztin-versaeumt-den-fall-zu-melden-vater-soll-maedchen-8-schwer-misshandelt-haben-id15909721.html>.

¹⁴ <https://wemakeit.com/projects/hilfe-fuer-nathalie?locale=de>.

¹⁵ <https://www.presetext.com/news/der-fall-nathalie-journalist-balz-bruder-ermordet-.html>.

zahlreiche Gespräche geführt wurden, und sie inzwischen u. a. auch davon berichte, dass der Vater Hybridenzüchtung betreibe.

Die Folgen des oben beschriebenen Vorgehens wiegen schwer, insbesondere für das kindliche Opfer dieser intensiven Aufdeckungsbemühungen. Angesichts der dokumentierten Leidensgeschichte von Nathalie und ihrer ebenfalls im Einflussbereich dieser »Helfenden« aufwachsenden jüngeren Halbschwester drängt sich die Frage auf, wer solche Opfer eigentlich vor ihren »Retter:innen« schützt, die sich selbst offenbar als Kämpfer:innen gegen das Böse dieser Welt ansehen und dabei etliche Leben zerstören. Dies tun sie teilweise unbeabsichtigt – hier das von Nathalie, ihrer jüngeren Halbschwester und der Kindesmutter; teilweise intendiert und systematisch – hier Strafanzeigen, Mord- und Verschleppungsandrohungen sowie in erster Linie systematische Rufmord-Kampagnen gegen Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Staatsanwaltschaft sowie gegen die Kinderanwältin und die Sachverständige via Presse, Plattformen im Internet, öffentliche Aufrufe zu Privatermittlungen und diffamierende Briefe an Ermittlungsbehörden sowie Ministerien im In- und Ausland.

In diesem Zusammenhang wird von den Unterstützer:innen Nathalies indes in ähnlicher Weise argumentiert wie in den zuvor benannten psychotraumatologischen Beiträgen, die pauschale Kritik an der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung äußern: Die Sachverständige berücksichtige »neueste Erkenntnisse der Psychotraumatologie« nicht, sondern gehe davon aus, dass das Kind lüge; sie habe das Kind nicht einmal exploriert, sie sei eine pädosexuellenfreundliche Sachverständige, die täterfreundliche Gutachten im Auftrag der organisierten Täterschaft erstatte, sie sei Mitglied der »False Memory – Sekte« und missachte, dass Traumatisches erst im Laufe der Zeit erinnerlich werde; es sei ein:e Sachverständige:r mit einem psychotraumatologischen Zugang zu beauftragen bzw. ein bidisziplinäres Gutachten zu erarbeiten etc.¹⁶ (Bezug zur Entwicklung in Abschnitt III.3).

Die Vorgehensweise der Unterstützer:innengruppe Nathalies weist insbesondere durch die Instrumentalisierung der Medien und den Druck auf das Rechtssystem auf der Mikroebene Parallelen zu der historisch-soziologischen Analyse Wieviorkas (2006) auf. Auch Greuel (2022) berichtet aus Deutschland von erheblichen Anfeindungen, denen aussagepsychologische Sachverständige inzwischen ausgesetzt seien, wenn sie z. B. (methodisch korrekt und ethisch geboten) auf eine Exploration verzichteten, wenn diese nicht zu einer anderen Beurteilung führen könne. Sollte diese Entwicklung weiter fortschreiten, könnte es für Ermittlungsbehörden und Gerichte zukünftig schwierig werden, qualifizierte Sachverständige zu finden, die unter diesen Umständen noch bereit sind, aussagepsychologische Gutachten bei in Frage stehender sexualisierter Gewalt zu erstatten. In Deutschland bliebe dann die intuitive Glaubwürdigkeitsattribution durch Jurist:innen, die in der Ausbildung wie in Abschnitt III.1 erwähnt keine spezifischen Fachkenntnisse mehr erwerben.

V. Ausblick: Zunahme an Fehlentscheidungen in Sexualstrafsachen durch falsch verstandenen Opferschutz

Aufgrund katastrophaler Fehler in Sexualstrafverfahren der 1980er und 1990er Jahre fand international ein Lernprozess statt, der zum Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden führte und das Risiko für Fehlentscheidungen reduzierte. Von besonderer Bedeutung für die Verfahren im deutschsprachigen Raum war hierbei die Festlegung von Standards für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit. Um die erreichten Fortschritte nicht zu gefährden, sollten die fünf zu Beginn benannten Faktoren in Sexualstrafverfahren unbedingt weiterhin Beachtung finden, beispielsweise sollten ausschließlich unbefangene Personen (v.a. nicht die behandelnde Person) als Sachverständige gehört werden, die über die notwendige forensische Fachkompetenz verfügen und durch regelmäßige Weiterbildungen mit dem aktuellen Stand der Forschung vertraut sind.

Wir haben in Abschnitt III. fünf Entwicklungen identifiziert (z. B. wird auf Basis wissenschaftlich widerlegter Behauptungen über Traumaerinnerungen und der Leugnung des Phänomens der falschen Erinnerung ein Einbezug von Psychotraumatolog:innen in Glaubhaftigkeitsbegutachtungen gefordert),

¹⁶ <https://www.presetext.com/news/der-fall-nathalie-informationskrieg.html>.

welche diese fünf Faktoren torpedieren und dazu führen könnten, dass Fehlentscheidungen zunehmen und sich die Justizskandale aus den 1990er Jahren wiederholen werden.

Anhand dreier Beispiele wurde in Abschnitt IV. illustriert, wie diese fünf Entwicklungen zusammenwirken. Sie haben eine politische Kraft entwickelt, die dazu führen könnte, dass die in Deutschland nach Justizskandalen wie den Wormser Prozessen erreichten Fortschritte in Strafverfahren schrittweise rückgängig gemacht werden. In Deutschland engagieren sich Akteur:innen auf rechtspolitischer Ebene, um eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu erreichen, und verleihen diesem Bemühen auch durch eine deutliche Diskreditierung der Aussagepsychologie Nachdruck. Hierzu gehören u. a. Barbara Kavemann, welche die Existenz wissenschaftlich nachgewiesener Scheinerinnerungen bestreitet und als Instrument zur Leugnung sexuellen Missbrauchs bezeichnet (Kavemann et al., 2016), sowie Jörg M. Fegert, der als prominentester deutscher Gegner des aussagepsychologischen Ansatzes in seinen Vorträgen eine psychotraumatologische Perspektive in der Begutachtung der Glaubhaftigkeit fordert und seit mehreren Jahrzehnten bemüht ist, die Begutachtung bei der eigenen Disziplin zu verorten. Die Flexibilität seiner Argumentation legt indes die Vermutung nahe, dass es hierbei eher um Interessen des eigenen Berufsstandes als um Opferbelange oder Wissenschaftlichkeit der Argumentation gehen könnte. Während er etwa anfangs argumentierte, es sei eine körperliche Untersuchung zur Feststellung der Glaubhaftigkeit einer Aussage erforderlich (Steller, 2020; Steller & Volbert, 2000), und zwischenzeitlich die irritierende Äußerung tat, dass er eine aussagepsychologische Begutachtung der Beschuldigung in wirklich wichtigen Fällen (namentlich dann, wenn es um einen Arzt gehe, dem deswegen der Entzug der Approbation drohe) für durchaus angemessen halte (Fegert et al., 2018), entsteht der Eindruck, dass er aktuell der Meinung zu sein scheint, dass in Zukunft Psychotraumatolog:innen an Glaubhaftigkeitsbegutachtungen beteiligt sein sollten, um sicherzustellen, dass keine Gegenhypothesen geprüft werden.

Kavemann und Fegert sind Mitglieder des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Es überrascht daher nicht, dass dieser Nationale Rat innerhalb des thematischen Schwerpunkts »Kindgerechte Justiz« die Argumentationslinie von Kavemann und Fegert in seine Agenda für 2022/23 übernommen hat – man werde »die Ausgestaltung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung diskutieren, um zu einer fachlichen und betroffenenensiblen Weiterentwicklung zu gelangen«.¹⁷ Es bleibt nun zu hoffen, dass die angekündigte Diskussion mit der notwendigen Rationalität und – anders als bisher – nicht ausgehend von wissenschaftlich nicht haltbaren Behauptungen erfolgt, sondern unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einbezug fachkompetenter aussagepsychologischer Sachverständiger mit wissenschaftlicher und praktischer Expertise. Die vom Nationalen Rat geforderte Evidenzbasierung wurde jedenfalls im Hinblick auf die Bewertung der aussagepsychologischen Methode bislang weder von Barbara Kavemann (z. B. Kavemann et al., 2016) noch von Jörg M. Fegert (z. B. König & Fegert, 2009) beherzigt (kritisch hierzu Greuel, 2009; Niehaus, 2017, 2019; Volbert, 2009; Volbert, Schemmel, et al., 2019). Dennoch hat der Nationale Rat (2021) ausgerechnet das Universitätsklinikum Ulm und damit Fegert mit der Durchführung von »Vorstudien zu empirischen Befunden zur Glaubhaftigkeitsdiagnostik« (S. 62) beauftragt.

Die aktuelle Entwicklung in Deutschland ist in eine emotionalisierte Debatte eingebettet, die wissenschaftliche Diskussionen und Fortschritte erschwert. So moniert beispielsweise Elz (2022) im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Reform des deutschen Sexualstrafrechts aus 2016, dass man sich in Deutschland mit dem Sexualstrafrecht kaum in wissenschaftlich seriöser Weise befassen könne, ohne immer wieder auf ideologische Äußerungen zurückgeworfen zu werden. Im Sinne Wieviorkas (2006) steht somit zu befürchten, dass entgegen wissenschaftlicher Vernunft auf rechtspolitischer Ebene Veränderungen erreicht werden (z. B. Einzug von Parteilichkeit ins Strafverfahren durch psychotraumatologische Konzepte), die als Rückschritt zu bezeichnen wären und vermehrt Verfahrensfehler nach sich ziehen würden (Tavris & Aronson, 2016) – dies nicht zuletzt zum Schaden mutmaßlicher Opfer, die vorgeblich geschützt werden sollen (Niehaus, 2018).

¹⁷ https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/agenda_nationaler_rat_2022-2023_.pdf.

In der Schweiz konnte jüngst eine Abkehr von dieser irrationalen Entwicklung beobachtet werden. Hier wurde im Laufe des Jahres 2022 sowohl seitens der Regierung als auch seitens der Berufsverbände reagiert und Maßnahmen gegen eine Ausbreitung von Verschwörungsnarrativen sowie schädlichen Behandlungen vulnerabler Personen ergriffen, die unter dem Deckmantel der Opferorientierung erfolgen, jedoch bei den Betroffenen erheblichen Schaden anrichten (LEXPERIENCE, 2022). Die Schweizer Regierung hat entsprechende therapeutische Praktiken klar verurteilt. Auch die nationalen Verbände der Psychiatrie und Psychotherapie würden festhalten, dass für missbräuchliches Verhalten im therapeutischen Kontext eine Nulltoleranz gelte.¹⁸

Stellung bezogen hat am 3. Juni 2022 auch der Präsident der gesamtschweizerischen Vereinigung der Psychiatrischen Kliniken und Dienste (SMHC): In Therapien könnten falsche Erinnerungen erzeugt werden, wenn Therapeut:innen Patient:innen mit der Vermutung begegneten, dass sie Opfer ritueller Traumatisierungen geworden seien. Therapeutisch erzeugte Scheinerinnerungen könnten zu Traumatisierungen führen und schwerwiegende psychosoziale Folgen für die Betroffenen und ihr Umfeld haben. Die SMHC lehne daher einen Rückschluss von Symptomen auf auslösende Faktoren ebenso ab wie Interventionen, die falsche Erinnerungen hervorrufen könnten, und warne vor den Gefahren von Scheinerinnerungen für Patient:innen.¹⁹ Zwei Kliniken wurden im Auftrag des jeweiligen Kantons einer externen Untersuchung unterzogen. Beide Untersuchungen förderten erhebliche Probleme zutage. Nachfolgend wurden aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen, u. a. wurde einem Psychiater mit sofortiger Wirkung die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen, weitere Verfahren laufen.²⁰

Insbesondere in Deutschland dürfte sich hingegen das Risiko fehlerhafter Verfahrensentscheidungen durch eine Kumulation der Probleme, die zum einen aus den dargestellten Entwicklungen der Jurist:innenausbildung und zum anderen aus der emotionalisierten Diskussion um die Prüfung des Erlebnisbezugs der Angaben mutmaßlicher Opfer folgen, in den kommenden Jahren erheblich erhöhen. Noch besteht die Chance, diese absehbare Fehlentwicklung auf politischer Ebene zu verhindern.

Fraglos gibt es Forschungsbedarf, um die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung weiterzuentwickeln, Wissenslücken zu schließen und die Methode so weit wie möglich zu optimieren (z. B. Greuel, 2022; Maier et al., 2018; Oberlader et al., 2021; Rönspies-Heitmann, 2022; Rohmann, 2018; Volbert, Schemmel et al., 2019). Allerdings ist dabei zwischen der Qualität der Umsetzung einer Methode in der Praxis und der grundsätzlichen Brauchbarkeit der Methode zu unterscheiden. Im Hinblick auf Ersteres erscheint eine angemessene Qualifikation der im Rechtssystem tätigen Berufsgruppen inklusive der Sachverständigen angemessen, v. a. wäre die Einführung einer systematischen Qualitätssicherung von Gutachten sinnvoll (z. B. Banse, 2017; Kannegießer, 2022). Etwaige Modifikationen der Methode sollten jedoch ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und nicht auf Basis eines emotionalisierten Diskurses erfolgen. Derzeit liegen keine wissenschaftlich abgesicherten empirischen Erkenntnisse vor, die zu einer grundlegenden Modifikation der aussagepsychologischen Methode Anlass geben würden (Greuel, 2022; Gallwitz & Gubi-Kelm, 2022; Greuel, 2022; Volbert, Schemmel, et al., 2019).

Was die Diskussion um den Begriff der Nullhypothese anbelangt, wurde von aussagepsychologischer Seite wiederholt darauf hingewiesen, dass dieser missverständlich und insofern unglücklich gewählt und zudem verzichtbar ist (Greuel, 2009, 2012, 2022; Niehaus et al., 2017; Steller, 2020). Dies bezieht sich allerdings einzig auf die Terminologie, nicht auf das zugrundeliegende Prinzip. Die aktuellen rechtspolitischen Bestrebungen im Zusammenhang mit dem Themenschwerpunkt »Kindgerechte Justiz« gehen über die Thematik der Integration der traumatologischen Perspektive weit hinaus. Avisiert wird offensichtlich ein Verzicht auf die positive Errungenschaft der mit der Jahrtausendwende erreichten Wissenschaftsorientierung in Sexualstrafverfahren, die sich in der geltenden Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs und des Schweizer Bundesgerichts widerspiegelt: Es geht um eine

¹⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223618>.

¹⁹ https://swissmentalhealthcare.ch/smhch/wp-content/uploads/2022/10/Rituelle-Gewalt_Stellungnahme-der-SMHC_2022-06-03_final.pdf.

²⁰ <https://www.woz.ch/2208/satanic-panic/der-teufel-im-therapiezimmer>.

Abschaffung des grundlegenden Prinzips der systematischen Prüfung alternativer Erklärungen für das Vorliegen einer Beschuldigung. Dies erscheint sowohl aus wissenschaftlicher wie auch aus rechtsstaatlicher Perspektive höchst bedenklich (siehe auch Gallwitz & Gubi-Kelm, 2022; Greuel, 2022; Steller, 2020). Eine BGH-Richterin schrieb kritisch zu solchen Versuchen, die Methodik der Prüfung von Gegenhypothesen in Frage zu stellen (Hohoff, 2020, S. 388), dass es einen Rechtsgrundsatz »im Zweifel für das Opfer« im Strafrecht nicht geben dürfe. »Eine Stärkung des Opferschutzes darf nicht dazu führen, den rechtsstaatlichen Maßstab für eine Verurteilung zu verschieben« (ebd., S. 390). Das Prinzip der systematischen Prüfung alternativer Erklärungen für das Vorliegen einer Beschuldigung ist in Strafverfahren sowohl wissenschaftlich als auch rechtsstaatlich alternativlos (vgl. Gallwitz & Gubi-Kelm, 2022; Greuel, 2009, 2022; Steller, 2020; Volbert, 2009; Volbert, Schemmel et al., 2019), eine Auflösung dieses Prinzips wäre überdies auch nicht im Sinne mutmaßlicher Opfer (Niehaus, 2018). Die Urteilsbegründung der zweiten Instanz im »Fall Nathalie« fasst dies sehr treffend zusammen:

»Wenn [...] vermeintliche Kritik an Glaubhaftigkeitsbegutachtungen mit opferzentrierter Optik vorgetragen wird, ist das besonders befremdlich. Denn dabei wird Folgendes verkannt: Glaubhaftigkeitsbegutachtungen tragen zur Substantiierung der Aussagen von Opfern bei, und es gibt keine anderen wissenschaftlich anerkannten Möglichkeiten zur Überwindung der Unschuldsvermutung bei Fehlen von Beweisen außerhalb der belastenden Aussagen.« (Obergericht Solothurn, 23. Januar 2023, BKBES.2022.74, 3.4.2.)

Im Gegensatz zu den 1990er Jahren verfügen wir heute über die notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, mit deren Berücksichtigung eine Wiederholung historischer Fehler grundsätzlich vermeidbar wäre. Notwendige Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass man diese Erkenntnisse auch zur Kenntnis nähme (Watters, 2022). Ob man in Deutschland auf rechtspolitischer Ebene gewillt ist, rechtzeitig vor neuen Justizkatastrophen zu einer der Sache angemessenen Rationalität zurückzukehren, wird sich zeigen.

Literatur

- Banse, R. (2017). Qualitätssicherung von rechtspsychologischen Sachverständigengutachten durch ein moderiertes Peer-Reviewverfahren: Ein Vorschlag zur Diskussion. *Praxis der Rechtspsychologie*, 27(2), 113–130.
- Barth, J., Bernmetz, L., Heim, E., Trelle, S., & Tonia, T. (2013). The current prevalence of child sexual abuse worldwide: A systematic review and meta-analysis. *International Journal of Public Health*, 58(3), 469–483.
- Barton, S., & Kölbel, R. (Hrsg.) (2012). *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland*. Nomos.
- Berlinger, A. (2014). *Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafprozess: Beweiseignung und Beweiswert*. Dissertation. Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Luzern, Schweiz.
- Breitenbach, G. (2011). *Innenansichten dissoziierter Welten extremer Gewalt: Ware Mensch – die planvolle Spaltung der Persönlichkeit*. Kröning: Asanger.
- Breitenbach, G. (2019). Die Leugnung von Traumata hat viele Gesichter. *Trauma - Zeitschrift für Psychotraumatologie und Ihre Anwendungen*, 17(1), 6–12.
- Brewin, C. R., & Andrews, B. (2017). Creating memories for false autobiographical events in childhood: A systematic review. *Applied Cognitive Psychology*, 31(1), 2–23.
- Bryant, R.A. (2023). Controversies in posttraumatic stress disorder. In C. L. Cobb, S. J. Lynn & W. O'Donohue (Eds.), *Toward a science of clinical psychology* (pp. 347–375). Springer.
- Bublitz, J. C. (2021). Entwicklung und Kritik der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Glaubhaftigkeitsanalyse. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, (16)3, 210–221.

- Bublitz, C., Geneuss, J., & Rütther, J. N. (2022). Konzeption einer Veranstaltung zum Sexualstrafrecht als Anwendungsfall traumainformierter und depolarisierender Hochschullehre. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft*, 9(1), 1-22.
- Bublitz, C., Geneuss, J., Rütther, J. N., Papenfuß, J., & Grimm, M. (2020). *Erfahrungsbericht zum Lehlabor-Bericht: Konzipierung einer trauma-informierten Vorlesung zum Sexualstrafrecht*. Hamburg: Universität. <https://www.universitaetskolleg.uni-hamburg.de/publikationen/praxisberichte-lehlabor/lehlabor-pb-trauma-informierte-vorlesung-bublitz-geneuss.pdf> [Zugriff am 29.01.2023].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018). *Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen – Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken: Empfehlungen an Politik und Gesellschaft*. BMFSFJ.
- Daber, B., & Müller, R. (2022). Die aussagepsychologische Analyse einer Zeug:innenaussage bei Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung und einer dissoziativen Identitätsstörung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 32(2), 35–63.
- Deckers, R. (2019). Glaubhaftigkeitsprüfung 2018. In R. Deckers (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 181–204). Wissenschaftsverlag.
- Dessecker, A. (2020). Rituelle Gewalt: Forschung und ihre Grenzen. *Recht und Psychiatrie*, 38(3), 138–143.
- Eckhardt-Henn, A. & Hoffmann, S. O. (2004). Aktuelle Kontroversen: die False-Memory-Debatte. In A. Eckhardt-Henn & S. O. Hoffmann (Hrsg.), *Dissoziative Bewusstseinsstörungen* (S. 453–468). Schattauer.
- Ehlers, A., Ehring, T., & Kleim, B. (2012). Information processing in posttraumatic stress disorder. In J. G. Beck & D. M. Sloan (Eds.), *The Oxford handbook of traumatic stress disorders* (pp. 191–218). Oxford University Press.
- Ehlers, A., Ehring, T., Wittekind, C. E., & Kleim, B. (2022). Information processing in posttraumatic stress disorder. In J. G. Beck & D. M. Sloan (Eds.), *The Oxford handbook of traumatic stress disorders* (2nd ed., pp. 367–414). Oxford University Press.
- Eickmeier, K. (2020). *Of liars and deniers: The credibility-concealed information test as a response time-based measure for credibility assessment in suspects and witnesses*. Dissertation. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- Elz, J. (2022). *Freisprechende Urteile in Fällen sexueller Gewalt*. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle.
- Endrass, J., Graf, M., & Rossegger, A. (2021). Verschwörungstheorien unter dem Blickwinkel der Forensischen Humanwissenschaften. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 15, 109–118.
- Fegert, J. M. (2018). *Bestandsaufnahme – Kindgerechte Justiz in Deutschland?* Vortrag bei der Fachtagung Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Impuls1_Fegert.pdf [Zugriff am 23.01.2023].
- Fegert, J. M. (2019). *Diagnostik und Begutachtung – für Betroffene eine Zumutung? Anwendungsbereiche und Grenzen einer Methode*. https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2019_10_10_Begutachtung_Wien.pdf [Zugriff am 23.01.2023].
- Fegert, J. M., Andresen, S., Salgo, L., & Walper, S. (2016). Hilfeangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexueller Gewalt gegen Kinder – Vom Kind her denken und organisieren. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 11(9), 324–334.
- Fegert, J. M., Gerke, J., & Rassenhofer, M. (2018). Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten. *Nervenheilkunde*, 37(7/8), 525–534.
- Fegert, J. M., & Plener, P. L. (2016). Auswirkungen von Gewalterfahrungen auf die Wahrnehmung und das Handeln betroffener Kinder. In S. Völkl-Kernstock & C. Kienbacher (Hrsg.), *Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* (S. 23–36). Springer Vienna.

- Fischer, T. (2008). Aussagewahrheit und Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Anmerkungen zum Beweiswert von Glaubhaftigkeitsgutachten im Strafverfahren. In H. Schöch et al. (Hrsg.), *Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften. Festschrift für Gunter Widmaier* (S. 191–222). Heymanns.
- Fisher, R. P., Schreiber Compo, N., Rivard, J., & Hirn, D. (2014). Interviewing witnesses. In T. J. Perfect & D. S. Lindsay (Eds.), *The SAGE handbook of applied memory* (pp. 559–578). SAGE Publications Ltd.
- Fliß, C. (2012). Konditionierung und Programmierung von Nachfolgenerationen in Kulturen. *Trauma & Gewalt*, 6(4), 330–341.
- Fliß, C., & Igney, C. (Hrsg.) (2010). *Handbuch Rituelle Gewalt*. Pabst Science Publishers.
- Frances, A. (2013). *Saving normal. An insider's revolt against out-of-control psychiatric diagnosis, DSM-5, big pharma, and the medicalization of ordinary life*. HarperCollins Publishers.
- Galatzer-Levy, I. R., & Bryant, R. A. (2013). 636,120 Ways to Have Posttraumatic Stress Disorder. *Perspectives on Psychological Science*, 8(6) 651–662.
- Gallwitz, S., & Gubi-Kelm, S. (2022). Leitgedanken zu aktuellen Herausforderungen in der Aussagepsychologie. *Praxis der Rechtspsychologie*, 32(2), 5–33.
- Geraerts, E. (2010). Posttraumatic memory. In G. M. Rosen & B. C. Frueh (Eds.), *Clinician's guide to posttraumatic stress disorder* (pp. 77–95). John Wiley & Sons Inc.
- Gray, J. M., & Horvath, M. A. H. (2018). Rape myths in the criminal justice system. In E. Milne, K. Brennan, N. South, & J. Turton (Eds.), *Women and the criminal justice system: Failing victims and offenders?* (pp. 15–41). Palgrave Macmillan.
- Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit, Erinnerung, Aussage*. Beltz, PVU.
- Greuel, L. (2009). Was ist Glaubhaftigkeitsbegutachtung (nicht)? Zum Problem der Dogmatisierung in einem wissenschaftlichen Diskurs. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 12(2), 70–89.
- Greuel, L. (2012). Glaubhaftigkeitsbegutachtung – Methoden und Perspektiven der forensischen Aussagepsychologie. In R. Egg (Hrsg.), *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Straffjustiz* (S. 33–67). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Greuel, L. (2022). Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Kontext des Opferentschädigungsgesetzes (OEG). *Praxis der Rechtspsychologie*, 32(2), 65–91.
- Gysi, J. (2021). *Diagnostik von Traumafolgestörungen*. Hogrefe.
- Gysi, J. (2022). »Der Teufel mitten unter uns«. Kommentar zur SRF-Sendung »rec.« über »Verschwörungserzählungen«. *Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen*, 20(1), 86–92.
- Haas, H. (2022). Ein Vorschlag zur methodischen Aktualisierung der Beweiswürdigung in aussagenpsychologischen Gutachten. *Kriminalistik*, 76(10), 567–573.
- Hänert, P. (2014). Rechte und Pflichten des psychologischen Sachverständigen. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 271–287). Huber.
- Hoffmann, H., & Yalcin, K. (2019). *Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich*. Deutsches Kinderhilfswerk.
- Hohoff, U. (2020). Aktuelle Fragen der aussagenpsychologischen Begutachtung von Opferzeugen in Strafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 40(7), 387–390.
- Howe, M. L., Knott, L. M., & Conway, M. A. (2018). *Memory and miscarriages of justice*. London: Routledge.
- Huber, M. (2014). *Extreme Gewalt – extreme Dissoziation*. Workshop auf der interdisziplinären Trauma-Fachtagung »Wir sind viele«. Verfügbar unter <https://traumainstitutmainz.de/wp-content/uploads/2021/12/Extreme-Gewalt-extreme-Dissoziation.pdf> [Zugriff am 22.01.2023].
- Huber, M. (2023). *Wege der Traumabehandlung: Trauma und Traumabehandlung*. Junfermann Verlag.
- Igney, C. (2022). Organisierte sexuelle Gewalt – Annäherung an ein komplexes Themenfeld. *Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen*, 20(2), 6–15.
- Igney, C., & Ehmke, J. (2016). Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf. *Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen*, 14(4), 64–72.

- Imhoff, R. & Lamberty, P. (2020). Conspiracy beliefs as psychopolitical reactions to perceived power. In M. Butter & P. Knight (Eds.), *Routledge handbook of conspiracy theories* (pp. 192-205). Routledge.
- Jansen, G. (2021). *Zeuge und Aussagepsychologie* (3. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Kahneman, D. (2012). *Thinking, fast and slow*. Penguin.
- Kannegießer, A. (2022). Qualitätssicherung in der Begutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 32(2), 159–180.
- Kavemann, B., Graf-van Kesteren, A., Rothkegel, S., & Nagel, B. (2016). *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit: Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Springer VS.
- Kessler, R. C., Aguilar-Gaxiola, S., Alonso, J., Benjet, C., Bromet, E. J., Cardoso, G., . . . Koenen, K. C. (2017). Trauma and PTSD in the WHO World Mental Health Surveys. *European Journal of Psychotraumatology*, 8(5), 1353383.
- Kohler, M. (2022). Der „Fall Nathalie“ – die Hölle im Kopf. *Basler Zeitung (BaZ)*, 09.11.2022. <https://www.bazonline.ch/der-fall-nathalie-die-hoelle-im-kopf-734515579503> [Zugriff am 28.12.2022]
- Köhnken, G. (2019). Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten. In R. Deckers (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 25–69). Wissenschaftsverlag.
- Köhnken, G., & Steller, M. (1988). The evaluation of the credibility of child witness statements in the German procedural system. *Issues in Criminological & Legal Psychology*, 13, 37–45.
- König, C., & Fegert, J. M. (2009). Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils (1 StR 618/98). *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 12(2), 16–41.
- Korkman, J., Antfolk, J., Fagerlund, M., & Santtila, P. (2019). The prevalence of unfounded suspicions of child sexual abuse in Finland. *Nordic Psychology*, 71(1), 39–50.
- Körner, C. (2016). *Alexander Stevens Buch »Sex vor Gericht«: »Juristen haben von Sex keine Ahnung«*. Legal Tribune Online, 19.04.2016. <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/sex-strafrecht-vergewaltigung-missbrauch-moral-gesellschaft-justiz/> [Zugriff am 24.12.2022].
- Kullmann, S. (2020). Rituelle Gewalt in politischen Gremien thematisieren. In CARA (Hrsg.), *Das Schweigen brechen. Rituelle Gewalt mitten in unserer Gesellschaft* (S. 126–129). CARA.
- LEXPERIENCE (2022). *Untersuchungsbericht in Sachen Clenia Littenheid AG*. Zürich: Lexperience AG. <https://www.tg.ch/public/upload/assets/137238/Untersuchungsbericht.pdf?fp=1> [Zugriff am 21.01.2023].
- Lynn, S. J., Krackow, E., Loftus, E. F., Locke, T. G., & Lilienfeld, S. O. (2015). Constructing the past: Problematic memory recovery techniques in psychotherapy. In S. O. Lilienfeld, S. J. Lynn, & J. M. Lohr (Eds.), *Sciences and pseudoscience in clinical psychology* (pp. 210–244). The Guilford Press.
- Lynn, S. J., Polizzi, C., Merckelbach, H., Chiu, C. D., Maxwell, R., van Heugten, D., & Lilienfeld, S. O. (2022). Dissociation and dissociative disorders reconsidered: Beyond sociocognitive and trauma models toward a transtheoretical framework. *Annual Review of Clinical Psychology*, 18, 259–289.
- Maier, B. G., Niehaus, S., Wachholz, S., & Volbert, R. (2018). The strategic meaning of CBCA criteria from the perspective of deceivers. *Frontiers in Psychology*, 9, 855.
- Makepeace, J. (2021). Tücken der Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Gibt es einen Ausweg aus dem Aussage-gegen-Aussage-Dilemma? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 16(9), 489–498.
- Maniglio, R. (2009). The impact of child sexual abuse on health: A systematic review of reviews. *Clinical Psychology Review*, 29(7), 647–657.
- Mauz, R. (2020). Ein Fenster zur Innenwelt. In CARA (Hrsg.), *Das Schweigen brechen. Rituelle Gewalt mitten in unserer Gesellschaft* (S. 81–83). CARA.
- Miller, A. (2011). *Healing the unimaginable: Treating ritual abuse and mind control*. Karnac Books.
- Miller, A. (2014). *Jenseits des Vorstellbaren: Therapie bei Rituellicher Gewalt und Mind-Control*. Asanger.

- Monecke, L. (2022). Ihre Aussage? Angeblich wertlos. *ZEIT ONLINE*, 04.11.2022. <https://www.zeit.de/gesellschaft/2022-10/geistige-behinderung-aussagebeurteilung-sexuelle-uebergriffe> [Zugriff am 28.12.2022]
- Mühlemann, S. (2023). Satanic Panic: Die Verschwörungserzählung breitet sich weiter aus. *SRF, Echo der Zeit* vom 28.06.2023. <https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/satanic-panic-die-verschwoerungserzaehlung-breitet-sich-weiter-aus?partId=12412453> [Zugriff am 28.06.2023].
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021). *Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/gemeinsame_verstaendigung_nationaler_rat_0308.pdf [Zugriff am 23.01.2023].
- Nick, S., Schröder, J., Briken, P., & Richter-Appelt, H. (2018). Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland: Kontexte der Gewalterfahrungen, psychische Folgen und Versorgungssituation. *Trauma & Gewalt*, 12(3), 244–261.
- Nick, S., Schröder, J., Briken, P., & Richter-Appelt, H. (2019). Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland – Praxiserfahrungen, Belastungen und Bedarfe von psychosozialen Fachkräften. *Trauma & Gewalt*, 13(2), 114–127.
- Niehaus, S. (2008a). Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 311–321). Hogrefe.
- Niehaus, S. (2008b). Richterliche Urteilsbildung: Glaubwürdigkeitsattribution. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 497–506). Hogrefe.
- Niehaus, S. (2017). Besonderheiten der Einvernahme und Aussagebeurteilung bei Personen mit einer geistigen Behinderung. In R. Ludewig, S. Baumer & D. Tavor (Hrsg.), *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis: Zwischen Wahrheit und Lüge* (S. 427–456). Dike Verlag.
- Niehaus, S. (2018). Im Interesse kindlicher Opfer. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), 99–120.
- Niehaus, S. (2019). Im Interesse kindlicher Opfer. In Stadt Wien (Hrsg.), *Zwischen Verdacht und Vertrauen – Forensische Aspekte der Jugendamtspsychologie. Bericht über die 66. Tagung der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe-psycholog(inn)en* (S. 147–162). Eigenverlag.
- Niehaus, S., Caviezel Schmitz, S., & Krüger, P. (2014). Zur Situation geistig behinderter Opfer sexueller Gewalt im Strafverfahren: Unwissen erschwert die juristische Arbeit. *CuraViva*, 11, 16–19.
- Niehaus, S., Krüger, P., & Caviezel Schmitz, S. (2013). Intellectually disabled victims of sexual abuse in the criminal justice system. *Psychology*, 4(3A), 374–379.
- Niehaus, S., Volbert, R., & Fegert, J. M. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Springer.
- Nijenhuis, E. (2018). *Die Trauma-Trinität: Ignoranz–Fragilität–Kontrolle: Enaktive Traumatherapie*. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Oberlader, V. A., Naefgen, C., Koppehele-Gossel, J., Quinten, L., Banse, R., & Schmidt, A. F. (2016). Validity of content-based techniques to distinguish true and fabricated statements: A meta-analysis. *Law and Human Behavior*, 40(4), 440.
- Oberlader, V. A., Quinten, L., Banse, R., Volbert, R., Schmidt, A. F., & Schönbrodt, F. D. (2021). Validity of content-based techniques for credibility assessment: How telling is an extended meta-analysis taking research bias into account? *Applied Cognitive Psychology*, 35(2), 393–410.
- Odebralski, N. (2020). *Strafverteidigung in Sexualstrafverfahren*. Berlin: Springer.
- Oeberst, A., Wachendorfer, M. M., Imhoff, R., & Blank, H. (2021). Rich false memories of autobiographical events can be reversed. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 118(13), 1–8.
- Okulicz-Kozaryn, M., Schmidt, A. F., & Banse, R. (2019). Worin besteht die Expertise von forensischen Sachverständigen, und ist die Approbation gemäß Psychotherapeutengesetz dafür erforderlich? *Psychologische Rundschau*, 70(4), 250–258.

- Ost, J., Easton, S., Hope, L., French, C. C., & Wright, D. B. (2017). Latent variables underlying the memory beliefs of chartered clinical psychologists, hypnotherapists and undergraduate students. *Memory*, 25(1), 57–68.
- Otgaar, H., Curci, A., Mangiulli, I., Battista, F., Rizzotti, E., & Sartori, G. (2022). A court ruled case on therapy-induced false memories. *Journal of Forensic Sciences*, 67(5), 2122–2129.
- Otgaar, H., Howe, M. L., & Patihis, L. (2022). What science tells us about false and repressed memories. *Memory*, 30(1), 16–21.
- Otgaar, H., Howe, M. L., Patihis, L., Merckelbach, H., Lynn, S. J., Lilienfeld, S. O., & Loftus, E. F. (2019). The return of the repressed: The persistent and problematic claims of long-forgotten trauma. *Perspectives on Psychological Science*, 14(6), 1072–1095.
- Patihis, L., & Pendergrast, M. H. (2019). Reports of recovered memories of abuse in therapy in a large age-representative U.S. National sample: Therapy type and decade comparisons. *Clinical Psychological Science*, 7(1), 3–21.
- Patihis, L., Otgaar, H., Lynn, S. J., Loftus, E. F., & McNally, R. (2023). The recovered memory debate: Wins, losses, and creating future open-minded skeptics. In C. Cobb, S. J. Lynn, & W. O'Donohue (Eds.), *Toward a science of clinical psychology: A tribute to the life and works of Scott O. Lilienfeld* (pp. 377–394). Cham: Springer Nature.
- Petermann, A., & Greuel, L. (2009). Dissoziative Identitätsstörung und ritueller Missbrauch–Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und Beweisführung. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht–Familie–Gewalt (?)*. Intervention und Prävention bei (sexueller) Gewalt im sozialen Nahraum (S. 183–209). Pabst Science Publ.
- Posch, L., & Kemme, S. (2021). Zur Bedeutung von Vorannahmen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenvernehmungen: Ergebnisse eines Experiments mit Kommissaranwärtern und Kommissaranwärterinnen. *Rechtspsychologie*, 7(4), 515–547.
- Priebe, K., Schmahl, C., & Stiglmayer, C. (2013). *Dissoziation*. Springer.
- Rehmann, R., & Stämpfli, I. (2021). *Satanistische Verschwörungstheorie im Umlauf - »Satanic Panic 1«*. rec. SRF Dok. <https://www.youtube.com/watch?v=dF7XJ5Ozn44> [Zugriff am 08.01.2023]
- Rehmann, R., & Stämpfli, I. (2022). *Jetzt reden die Opfer - »Satanic Panic 2«*. rec. SRF Dok. <https://www.youtube.com/watch?v=4GK0DETWYPQ> [Zugriff am 28.12.2022].
- Rehmann, R., & Stämpfli, I. (2023). *Satanic Panic in der Schweiz – der Fall Leonie*. rec. SRF Dok. <https://www.srf.ch/sendungen/dok/rituelle-gewalt-mind-control-leonies-fall-zeigt-die-tragischen-folgen-von-satanic-panic> [Zugriff am 23.01.2023].
- Rönspies-Heitmann, J. (2022). *Kriterienorientierte Inhaltsanalyse von Zeugenaussagen*. Springer Fachmedien.
- Rohmann, J. A. (2014). Trauma und Folgen. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 193–241). Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Rohmann, J. A. (2017). Verletzendes Erlebnis und Gedächtnis. *Rechtspsychologie*, 3(1), 48–67.
- Rohmann, J. A. (2018). Erlebnis und Gedächtnis. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(1), 23–60.
- Rohr, M. (2022). Die BaZ bittet um Entschuldigung. *Bazonline.ch*, 19.05.2022. <https://www.bazonline.ch/die-baz-entschuldigt-sich-315267023391> [Zugriff am 31.12.2022].
- Schemm, K. v., & Köhnken, G. (2008). Voreinstellungen und das Testen sozialer Hypothesen im Interview. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 322–330). Hogrefe.
- Schemmel, J., & Volbert, R. (2021). Therapie oder Glaubhaftigkeit? Psychotherapeutische Behandlung bei laufenden Strafverfahren. *Report Psychologie*, 46(10), 14–24.
- Schmied-Knittel, I. (2008). *Satanismus und ritueller Missbrauch: Eine wissenssoziologische Diskursanalyse*. Ergon.
- Schneider, R. U., & Wanner, A. (2022). Der Glaube an satanistischen Missbrauch breitet sich in der Schweiz aus. *NZZ*, 21. Mai 2022. [Zugriff am 28.12.2022].
- Schoon, W., & Briken, P. (2019). Zur Anwendbarkeit der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter spezifischen Begutachtungsumständen – eine narrative Übersichtsarbeit. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13(2), 125–135.

- Schröder, J., & Briken, P. (2021). Sexuelle Gewalt: Ein blinder Fleck. *Deutsches Ärzteblatt*, 19(3), 115–116.
- Schröder, J., Nick, S., Richter-Appelt, H., & Briken, P. (2018). Psychiatric impact of organized and ritual child sexual abuse: Cross-sectional findings from individuals who report being victimized. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 15, 2417.
- Schröder, J., Nick, S., Richter-Appelt, H., & Briken, P. (2020). Demystifying ritual abuse - insights by self-identified victims and health care professionals. *Journal of Trauma and Dissociation*, 21(3), 1–16.
- Schwander, M. (2019). *Das Opfer im Strafrecht*. Haupt.
- Shaw, J., & Vredeveldt, A. (2019). The recovered memory debate continues in Europe: Evidence from the United Kingdom, the Netherlands, France, and Germany. *Clinical Psychological Science*, 7(1), 27–28.
- Smith, O., & Skinner, T. (2017). How rape myths are used and challenged in rape and sexual assault trials. *Social & Legal Studies*, 26(4), 441–466.
- Sommer, T. & Gamer, M. (2018). Einfluss traumatischer Ereignisse auf das Gedächtnis – neurowissenschaftliche Befunde. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(1), 97–121.
- Sporer, S. L., & Antonelli, M. (2022). Psychology of eyewitness testimony in Germany in the 20th century. *History of Psychology*, 25(2), 143–169.
- Steller, M. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 300–310). Hogrefe.
- Steller, M. (2015). Qualitätssicherung bei Gerichtsgutachten: Ein andauernder Prozess. *Praxis der Rechtspsychologie*, 25(1/2), 49–52.
- Steller, M. (2018). Justizirrtümer. Zur Rolle der Psychowissenschaften. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), 121–136.
- Steller, M. (2020). Stand und Herausforderungen der Aussagepsychologie. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 14(2), 188–196.
- Steller, M., & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In D. C. Raskin (Ed.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (pp. 217–245). Springer.
- Steller, M., & Volbert, R. (2000) Anforderungen an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10(1), 102–116.
- Stevens, A., & Merten, T. (2007). Begutachtung der Posttraumatischen Belastungsstörung: konzeptionelle Probleme, Diagnosestellung und negative Antwortverzerrungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 17(1), 83–107.
- Stiller, A., & Niehaus, S. (2019). Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung als mögliche Opfer und als Beschuldigte im Strafverfahrenskontext. *Praxis der Rechtspsychologie*, 29(2), 5–32.
- Tavris, C., & Aronson, E. (2016). *Mistakes were made but not by me!* Printer & Martin.
- Tschan, W. (2019). *Trauma verstehen – erkennen – behandeln: Diagnostik und Behandlung der Traumafolgestörungen - eine aktuelle Übersicht*. BoD–Books on Demand.
- Tschan, W. (2020). Rituelle Gewalt – mitten unter uns? In CARA (Hrsg.), *Das Schweigen brechen. Rituelle Gewalt mitten in unserer Gesellschaft* (S. 54–60). CARA.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2020). *Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren*. <https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2020/08/2020-Empfehlungspapier-Strafverfahren-Sexuelle-Gewalt-DE.pdf> [Zugriff am 22.01.2023].
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2021). *Sexueller Kindesmissbrauch in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen*. <https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Zusammenfassungen-Forschungsprojekt-Organisierte-Rituelle-Gewalt.pdf> [Zugriff am 23.01.2023].
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022). *Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend: Abschlussbericht des Forschungsprojekts*. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Wege-zu-mehr-Gerechtigkeit_Abschlussbericht_bf.pdf [Zugriff am 22.01.2023].

- Van der Kolk, B., & Fisler, R. (1995). Dissociation and the fragmentary nature of traumatic memories: Overview and exploratory study. *Journal of Traumatic Stress*, 8(4), 505–525.
- Volbert, R. (1995). Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23(1), 20–26.
- Volbert, R. (2004). *Beurteilung von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung*. Huber.
- Volbert, R. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung – mehr als Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2(1), 12–19.
- Volbert, R. (2009). Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Wie man die aussagepsychologische Methodik verstehen und missverstehen kann. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 12(2), 52–69.
- Volbert, R. (2010). Aussagepsychologische Begutachtung. In R. Volbert & K.-P. Dahle (Hrsg.), *Kompandien Psychologische Diagnostik, Band 12: Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren* (S. 18–66). Hogrefe.
- Volbert, R. (2011). Aussagen über traumatische Erlebnisse Spezielle Erinnerung? Spezielle Begutachtung? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5, 18–31.
- Volbert, R. (2012). Qualitätssicherung in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6(4), 250–257.
- Volbert, R. (2014). Sexueller Missbrauch. *PiD-Psychotherapie im Dialog*, 15(1), 82–85.
- Volbert, R. (2018). Scheinerinnerungen von Erwachsenen an traumatische Erlebnisse und deren Prüfung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Eine rein traumatologische Perspektive ist irreführend. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(1), 61–95.
- Volbert, R. (2022). Was ist eigentlich Aussagetüchtigkeit? In M. Lammel, S. Lau, S. Rückert, T. Voß, & F. Wendt (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie. Erfahrungswissenschaft und Menschenkunde. Festschrift für Hans-Ludwig Kröber* (S. 281–292). Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Volbert, R., Schemmel, J., & Tamm, A. (2019). Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13(2), 108–124.
- Volbert, R., Skupin, L., & Niehaus, S. (2019). Belastungen Minderjähriger durch Strafverfahren aus Perspektive der Opferberatung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 29(2), 81–108.
- Volbert, R., & Steller, M. (2014). Is this testimony truthful, fabricated, or based on false memory? Credibility assessment 25 years after Steller and Köhnken (1989). *European Psychologist*, 19(3), 207–220.
- Volbert, R., & Steller, M. (2020). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In H. Dreßing & E. Habermeyer (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 757–792). Elsevier.
- Wahrberg, R. v. (2022). *Der Fall Nathalie: Rituelle Gewalt und Satanismus in der Schweiz und in Deutschland*. Independently published.
- Watters, E. (2022). The forgotten lessons of the recovered memory movement. *The New York Times*, 27. September 2022. [Zugriff am 28.12.2022].
- Weisser Ring (2021). *Sozialrechtliche Forderungen des Weissen Rings zur Verbesserung der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten*. https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sozrfordjuli2021.pdf [Zugriff am 23.01.2023].
- Wendorf, C. (2023). Psychopathologie und Aussagepsychologie – mehr als nur Aussagetüchtigkeit. In M. Lammel, S. Lau, S. Rückert, T. Voß, & F. Wendt (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – Erfahrungswissenschaft und Menschenkunde. Festschrift für Hans-Ludwig Kröber* (S. 309–324). Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Wieviorka, M. (2006). Die Geburt des Opfers. In M. Wieviorka (Hrsg.), *Die Gewalt* (S. 81–108). Hamburger Edition.
- Wirtz, U. (2005). *Seelenmord. Inzest und Therapie*. Kreuz Verlag.
- Wolf, T. (2019). Scheinerinnerungen und „false memory“ – aktuelle rechtliche Fragen an die Aussagepsychologie. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13, 136–141.

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Susanna Niehaus
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Institut für Sozialarbeit und Recht
Werfstrasse 1
CH – 6002 Luzern
E-Mail: susanna.niehaus@hslu.ch